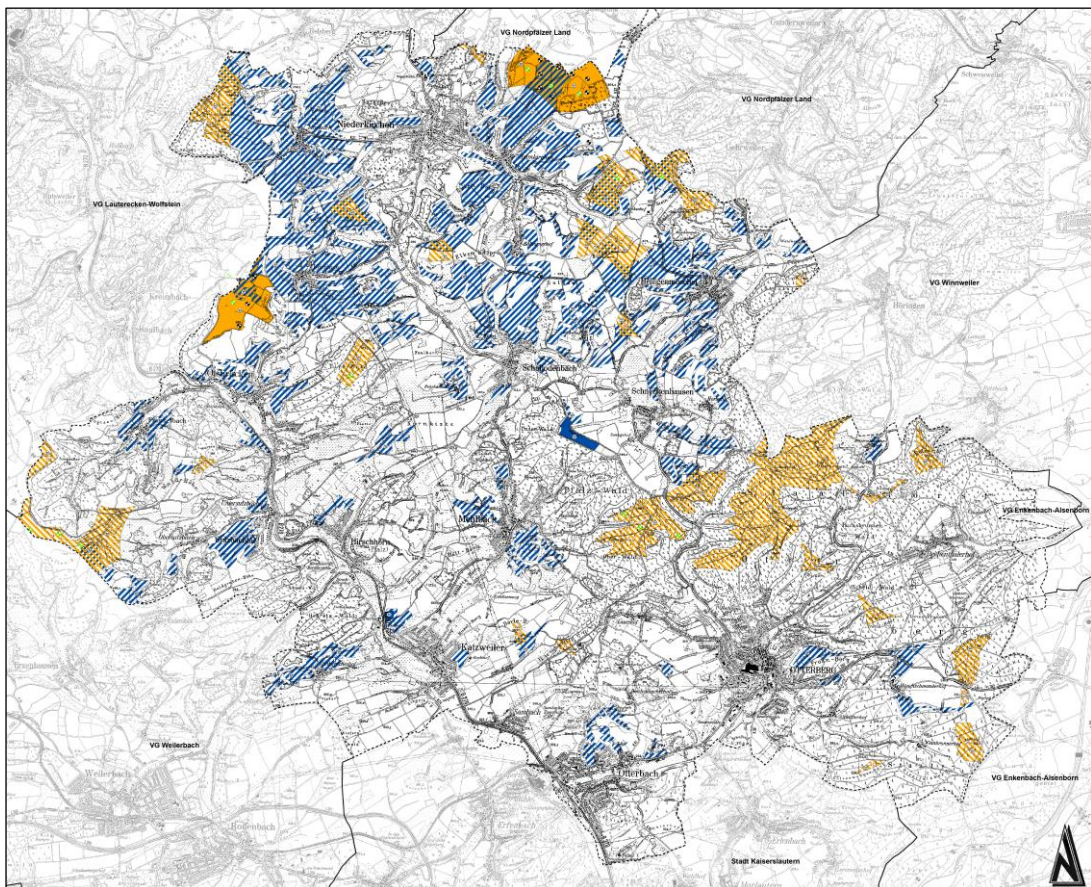




Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Landkreis Kaiserslautern

Vorentwurf

Begründung



April 2024



Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Otterberg,

den

Harald Westrich
- Bürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im April 2024

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:
Annahme Entwurf:
Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	6
1.1	Art des Teil-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“	7
2.	Grundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	9
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	11
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	11
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	11
2.3.3	Das „Wind-an-Land-Gesetz“	11
2.3.4	Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)	11
2.3.5	Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht	12
2.3.6	Baugesetzbuch (BauGB)	12
3.	Beschreibung des Teil-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Standortuntersuchung Windenergieanlagen	13
3.2.1	Übernahme der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“	14
3.3	Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen	38
3.3.1	Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“	39
3.4	Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen	52
4.	Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“	54
5.	Zusammenfassung	56



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	14
Abbildung 2	Ergebnis der Sondergebiete "Windenergieanlagen" die in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden	16
Abbildung 3	Gebiet Nr. 1	17
Abbildung 4	Gebiet Nr. 2	18
Abbildung 5	Gebiet Nr. 4	19
Abbildung 6	Gebiet Nr. 5	19
Abbildung 7	Gebiet Nr. 6	20
Abbildung 8	Gebiet Nr. 3	21
Abbildung 9	Gebiet Nr. 7	21
Abbildung 10	Gebiet Nr. 8	22
Abbildung 11	Gebiet Nr. 9	23
Abbildung 12	Gebiet Nr. 10	24
Abbildung 13	Gebiet Nr. 11	25
Abbildung 14	Gebiet Nr. 12	26
Abbildung 15	Gebiet Nr. 13	27
Abbildung 16	Gebiet Nr. 14	27
Abbildung 17	Gebiet Nr. 15	28
Abbildung 18	Gebiet Nr. 16	29
Abbildung 19	Gebiet Nr. 17	29
Abbildung 20	Gebiet Nr. 18	30
Abbildung 21	Gebiet Nr. 19	31
Abbildung 22	Gebiet Nr. 20	32
Abbildung 23	Gebiet Nr. 21	33
Abbildung 24	Gebiet Nr. 22	34
Abbildung 25	Gebiet Nr. 23	35
Abbildung 26	Gebiet Nr. 24	35
Abbildung 27	Gebiet Nr. 25	36
Abbildung 28	Gebiet Nr. 26	37
Abbildung 29	Gebiet Nr. 27	37
Abbildung 30	Ergebnis der Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	39
Abbildung 31	Sondergebiete FF-PV in Niederkirchen	40
Abbildung 32	Sondergebiete FF-PV in Schallodenbach	41
Abbildung 33	Sondergebiete FF-PV in Heiligenmoschel	42
Abbildung 34	Sondergebiete FF-PV in Schneckenhausen	43
Abbildung 35	Sondergebiete FF-PV in Olsbrücken	44
Abbildung 36	Sondergebiete FF-PV in Hirschhorn	45
Abbildung 37	Sondergebiete FF-PV in Frankelbach	46
Abbildung 38	Sondergebiete FF-PV in Sulzbachtal	47
Abbildung 39	Sondergebiete FF-PV in Katzweiler	47
Abbildung 40	Sondergebiete FF-PV in Mehlbach	48
Abbildung 41	Sondergebiete FF-PV in Otterbach	49
Abbildung 42	Sondergebiete FF-PV in Otterberg	50



Abbildung 43	Ergebnis der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" die in den Teil- Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden	51
Abbildung 44	Ergebnis des Teil-Flächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"	53

Anhänge:

Anhang 1: Standortuntersuchung Windenergieanlagen

Anhang 2: Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufzustellen. Die Verbandsgemeinde möchte mithilfe dieses Teil-Flächennutzungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) zukünftig planerisch steuern.

Im Teil-Flächennutzungsplan werden Konzentrationsflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen, die außerhalb dieser Flächen einen Ausschluss bewirken. Die Verbandsgemeinde strebt mit diesem Teil-Flächennutzungsplan eine Steuerung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet an. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ersetzt.

Grundlage für diesen Teil-Flächennutzungsplans sind Standortuntersuchungen, die sowohl für Windenergie als auch für FF-PV potenziell geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt haben. Der VG-Rat hat die Ergebnisse dieser Konzepte angenommen und die teilweise Übernahme in den Teil-Flächennutzungsplans beschlossen.

Es sollen nun die in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ermittelten Eignungsgebiete zur Errichtung von WEA und FF-PV als Sondergebiete in einem Teil-Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Somit möchte die Verbandsgemeinde den Ausbau regenerativer Energiequellen vorantreiben, um somit dem Klimawandel durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten. Zudem sollen an den Erlösen der Stromerzeugung die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Bürger partizipieren.

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind bereits zwei Sondergebiete für Photovoltaik ausgewiesen. Das Gebiet in Otterberg ist bereits mit einer PV-Anlage bebaut (7,8 ha), während das Gebiet in Niederkirchen sich noch im Verfahren befindet (13,2 ha). Im neu aufgestellten Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde für das Jahr 2022 ist zusätzlich ein weiteres geplantes Sondergebiet für Photovoltaik in Katzweiler ausgewiesen, das eine Fläche von 1,8 Hektar umfasst. Allerdings wurde diese Ausweisung nicht aufgrund einer fachlichen Untersuchung vorgenommen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind keine Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen. Im Jahr 2013 wurde von der igr ein gesamträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen für die ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach erstellt. Die aus diesem Konzept resultierenden Gebiete, die für die Nutzung von Windenergie geeignet sind, wurden jedoch nie in den Flächennutzungsplan integriert. Insgesamt wurden bereits 14 WEA errichtet, zwei werden zurückgebaut, eine weitere ist geplant (Repowering in Olsbrücken).

Diese Gebiete werden als Sondergebiete Bestand übernommen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschlusses für den Teil-Flächennutzungsplan gefasst.



1.1 Art des Teil-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“

Die Verbandsgemeinde möchte mithilfe des Teil-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ Sondergebiete (Konzentrationsflächen) für WEA und FF-PV ausweisen. Es werden zu den bestehenden Sondergebieten „Photovoltaik“ weitere Sondergebiete/Konzentrationsflächen hinzugefügt. Für die Windenergienutzung werden neue Sondergebiete/Konzentrationsflächen „Windenergie“ dargestellt, was somit für die verbleibenden Flächen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung entfaltet.

Zur Ausweisung von Sondergebieten ist es erforderlich, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine gesamtäumliche Standortuntersuchung für die Nutzung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erstellen. Deshalb wurde durch die igr GmbH im Jahre 2023 eine Standortuntersuchung für WEA (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) und eine Standortuntersuchung für FF-PV (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg) durchgeführt. So wurden geeignete Potenzialflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Verbandsgemeindegebiet ermittelt.

Im Zuge der Standortuntersuchung für WEA konnte die Standortuntersuchung aus dem Jahre 2013 nicht mehr genutzt werden, da sich die Vorgaben in Rheinland-Pfalz mehrfach geändert haben und somit neue Parameter bei der Untersuchung angewandt werden mussten. Auch die Siedlungsentwicklung, Schutzgebietsausweisungen haben sich seit 2013 geändert und mussten nun berücksichtigt werden.

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor.

Nach G 164 soll die Ansiedlung „möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen“. Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163). Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5



während des Betriebes der Windenergieanlage weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden.²

Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.³ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FF-PV nicht mehr gefordert.⁴

Die geplanten FF-PV und die Windenergieanlagen stehen nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie und Windenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

³ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Ebenfalls erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 163 g wird Folgendes neu geregelt:

"Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert."

Des Weiteren wurde der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten angepasst.

Im neuen Ziel Z 163 h:

"Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt."

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens 2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV wird die Vierte Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes erforderlich.

Der Regionalplan weist keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

Die Dritte Teiländerung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Westpfalz enthält folgende Richtlinien für die Nutzung von Windenergie:



- Es wird die landesweite Ausweisung von 2 % der Waldflächen für die Windenergienutzung vorgeschlagen, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Gegebenheiten einen proportionalen Beitrag leisten sollen.
- Die Nutzung von Windenergie ist nun im gesamten Naturpark Pfälzerwald untersagt. Ebenso ist die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand, der älter als 120 Jahre ist, sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I untersagt.
- Die Errichtung einzelner Windenergieanlagen ist nur an Standorten gestattet, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Im Falle des Ersatzes bereits errichteter Anlagen (Repowering) ist die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund maßgeblich.
- Der Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten beträgt mindestens 1 000 Meter; bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern mindestens 1 100 Meter.
- Bei Repowering von Anlagen, die mindestens 10 Jahre in Betrieb waren, unter dem Abbau von mindestens 25 % der bisher planungsrechtlich gesicherten Anlagen am fraglichen Standort und einer Verdoppelung der Leistung können die Abstandsvorgaben um 10 % unterschritten werden.

Einige dieser regionalplanerischen Vorgaben stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), da eine entsprechende Anpassung oder Fortschreibung des RROP noch nicht erfolgt ist. Daher bezieht sich die zugrundeliegende Standortuntersuchung für den Teil-FNP auf die Ziele des LEP IV.

Im Regionalen Raumordnungsplan werden Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, um den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen von regionaler Bedeutung zu fördern. Innerhalb dieser Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die nicht im Widerspruch zu dieser vorrangigen Nutzung stehen; dasselbe gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind keine solchen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Jedoch sind die folgenden Gebiete von der Windenergienutzung ausgeschlossen:

- Rechtsverbindlich festgelegte Naturschutzgebiete
- Vorgesehene Naturschutzgebiete
- Der Naturpark Pfälzerwald
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand, der älter als 120 Jahre ist
- Wasserschutzgebiete der Zone I
- Natura 2000-Gebiete mit einem hohen Konfliktpotenzial.
- Eine kartografische Darstellung der Ausschlussgebiete im RROP liegt nicht vor.

Außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete sind weitere Standorte für die Nutzung von Windenergie zulässig, sofern sie den im RROP festgelegten Mindestabständen entsprechen und die Anforderungen zur Konzentration von Anlagen erfüllen.



2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle und von Kernenergie verringert werden soll.

Ebenfalls wurde festgesetzt, dass gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 insbesondere Flächen für die Standortwahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt genutzt werden sollen, die sich innerhalb eines 500 m Randbereichs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden und als Ackerland oder Grünland genutzt werden, insbesondere wenn sie in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EEG-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauchs (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5% auf 45% erhöht wird. 42,5% sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.3.3 Das „Wind-an-Land-Gesetz“

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“, oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz kurz WindBG, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt.

Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

2.3.4 Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)

Das Landeswindenergiegebietegesetz konkretisiert die Vorgaben des "Wind-an-Land-Gesetzes" für Rheinland-Pfalz. Demnach lautet das Ziel dieses Gesetzes, den Ausbau der Windenergienutzung im



Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie der Energiesicherheit zu steigern und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck müssen die Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), erfüllt werden.

In Rheinland-Pfalz müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und bis spätestens zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass Rheinland-Pfalz beabsichtigt, bereits zwei Jahre vor dem durch das WindBG gegebenen Fristende den Flächenbeitragswert zu erfüllen.

2.3.5 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

2.3.6 Baugesetzbuch (BauGB)

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Privilegierung wurde mit dem neu geschaffenen § 249 BauGB verbunden. Demnach heißt es, dass „§ 35 Absatz 3 Satz 3 [...] auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 nicht anzuwenden“ ist. Es kommt demnach zu einem Wegfall der zuvor geltenden Konzentrationsplanung.

Außerdem wurde festgelegt, dass, bei der Ausweisung von Windenergiegebieten, „Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung“ einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Somit entsteht eine Angebotsplanung in Form der Ausweisung von Windenergiegebieten.

Diese Regelungen gelten jedoch nur so lange, bis der Flächenbeitragswert erreicht wurde.



3. Beschreibung des Teil-Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“

3.1 Allgemeines

Die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen und FF-PV werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO dargestellt. In den Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen und FF-PV der igr GmbH zum Teil-Flächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien" der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, wurden im Ergebnis mehrere Flächen, die für die Errichtung von WEA und FF-PV grundsätzlich geeignet sind, ermittelt. Diese wurden unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV, der Zielsetzung der Flächenvorgabe des Landes Rheinland-Pfalz für FF-PV von 2% auf Ackerflächen und anhand von städtebaulichen Aspekten (Abrückung, Vorbelastungen etc.) entsprechend erneut betrachtet und analysiert.

3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen

Im Zuge der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen wurden Ausschlussgebiete definiert. Diese Ausschlussgebiete stellen harte Tabuzonen dar, die für die Nutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Darunter sind z. B. Siedlungsgebiete, Verkehrsflächen oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete zu verstehen. In diesen Bereichen stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen. Während der Untersuchung wurden besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete/harte Tabuzonen und der Bewertung und Berücksichtigung von weichen Tabuzonen (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) blieben sogenannte "weiße Flächen" übrig. Diese stellen Gebiete dar, in denen der Windenergie keine anderen, unverträgliche Nutzungen entgegenstehen. Diese weißen Flecken werden als restriktionsfreie Gebiete bezeichnet.

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ergaben sich nach Durchführung der Standortuntersuchung mehrere restriktionsfreie Bereiche. Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher wurden diese Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit (Windatlas Rheinland-Pfalz vom Juli 2013) überprüft.

Nach dieser durchgeführten Überprüfung ergaben sich für das Verbandsgemeindegebiet 27 geeignete Gebiete, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen. Diese 27 Gebiete wurden mithilfe der Kriterien des Abstands zu Siedlungsgebieten, Flächennutzung, Betroffenheit von Gebieten mit eingeschränkter Eignung, Aussagen übergeordneter Planungen, Windgeschwindigkeit, Landschaftsbild und Erholungseignung, Zuwegung, Einspeisemöglichkeit, Konfliktpotenzial Artenschutz, Vorbelastung und Größe bewertet. Nach Abarbeitung aller Kriterien inklusive Bewertung wurde für jedes Gebiet die Gesamteignung definiert. Die ermittelten Gebiete wurden in die Bewertungskategorien "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingestuft. Die Ergebnisse der Standortuntersuchungen wurde am 20.07.2023 dem Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg vorgestellt.

Potenzialflächen mit einer vorherrschenden Windgeschwindigkeit über 5,7 m/s in 100 m ü. NN wurden nach dem Windatlas Rheinland-Pfalz entsprechend ermittelt. In der weiteren Untersuchung wurden die ermittelten Potenzialflächen in einer Bewertungsmatrix analysiert und bewertet.

Im Ergebnis des Gesamtäumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden 27 Gebiete (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) ermittelt (siehe Standortuntersuchung im Anhang).

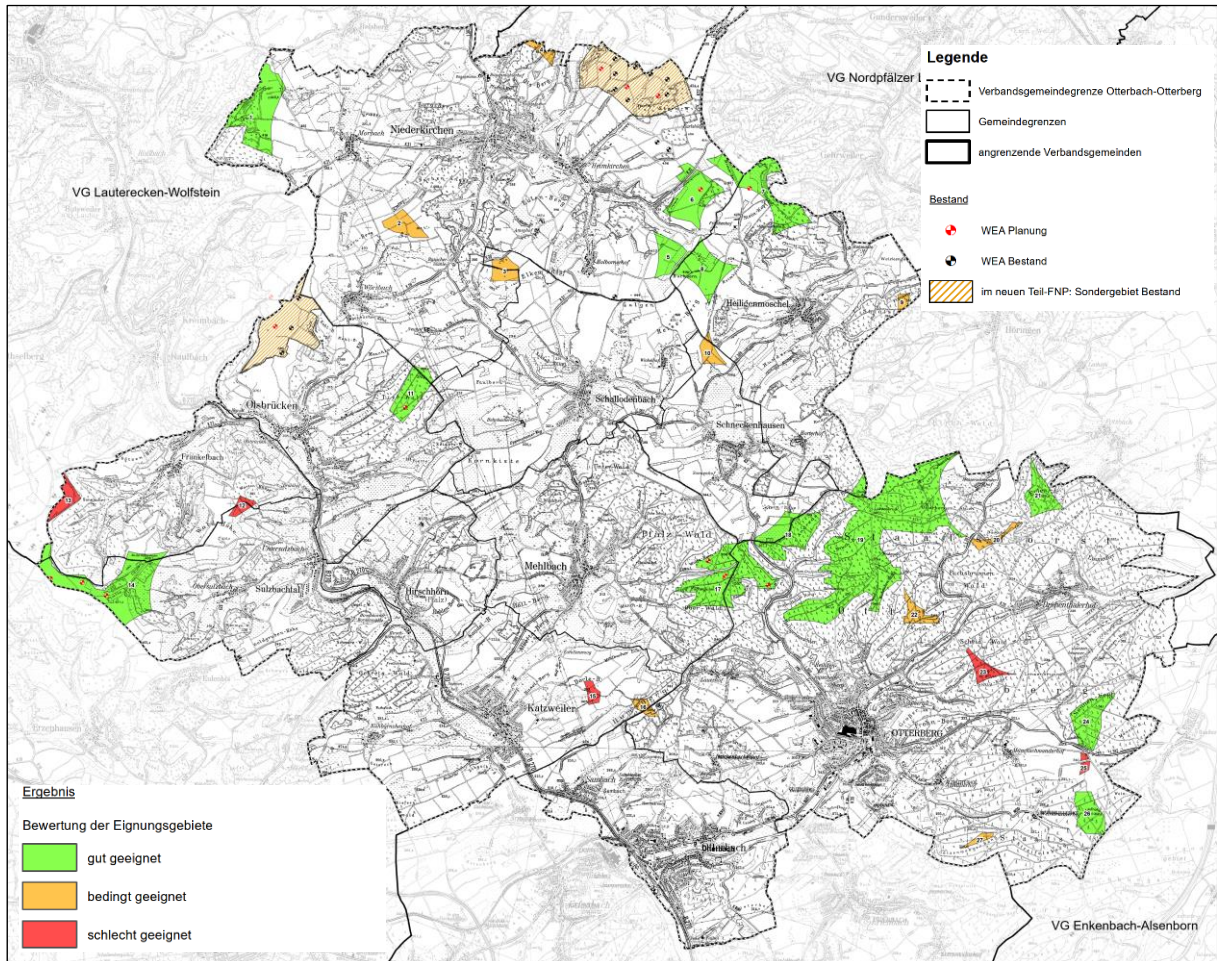


Abbildung 1 Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Insgesamt wurden 13 Gebiete als „gut geeignet“, 9 als „bedingt geeignet“ und 5 als „schlecht geeignet“ bewertet. Genauere Details hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Gebiete können der ausführlichen Standortuntersuchung für Windenergieanlagen entnommen werden, als Anhang beigefügt ist.

3.2.1 Übernahme der geeigneten Flächen für Windenergieanlagen in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“

Auf der Basis des vorliegenden Gutachtens über die geeigneten Windenergiestandorte ist es Aufgabe des Verbandsgemeinderates unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen, eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie



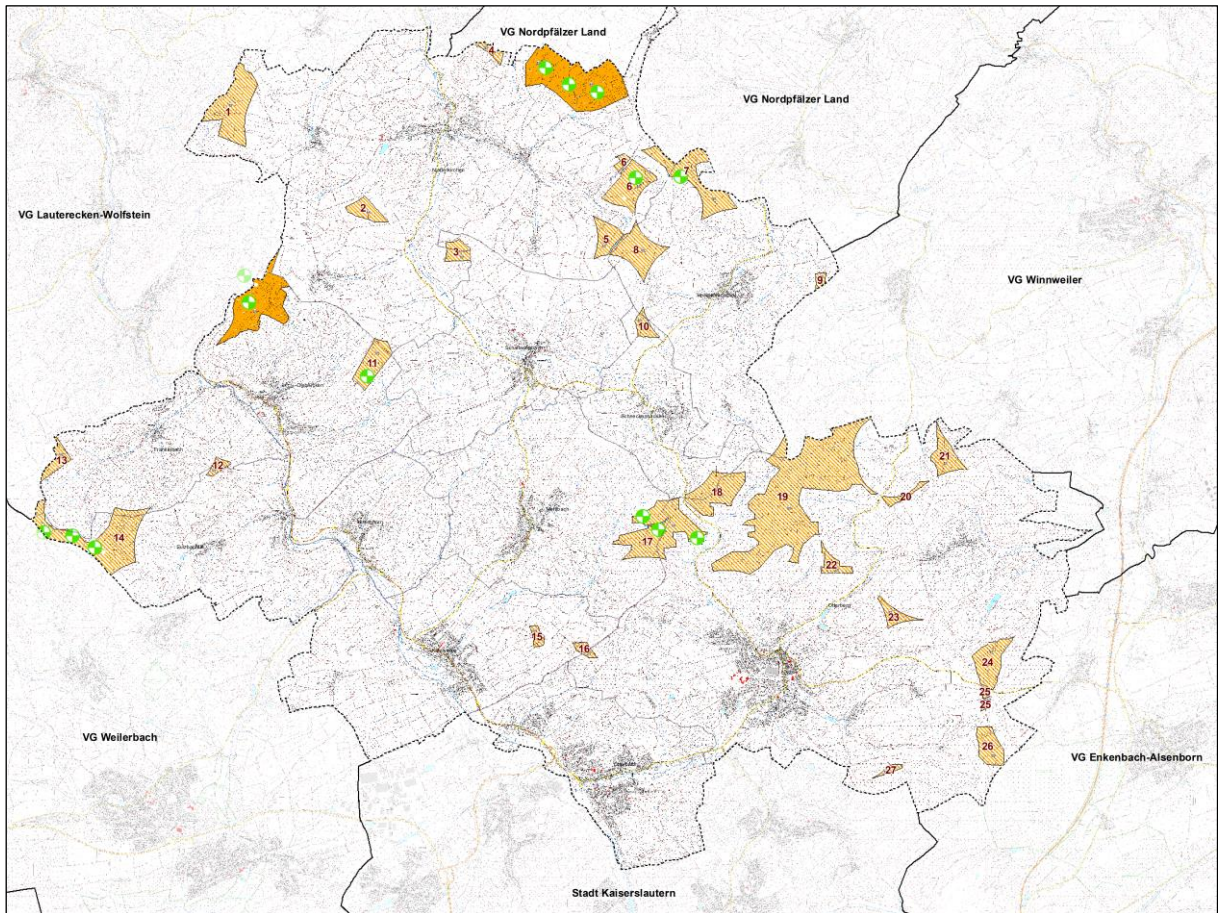
Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich Windenergieanlagen konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Im Ergebnis wurde am 25.01.2024 beschlossen, folgende Gebiete in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ darzustellen:

Windenergieanlagen:

Gemarkung Niederkirchen	Nr.1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6
Gemarkung Niederkirchen, Schallodenbach	Nr. 3
Gemarkung Niederkirchen, Heiligenmoschel	Nr. 7
Gemarkung Heiligenmoschel	Nr. 8 und 9
Gemarkung Schneckenhausen	Nr. 10
Gemarkung Olsbrücken	Nr. 11
Gemarkung Frankelbach, Sulzbachtal	Nr. 12
Gemarkung Frankelbach	Nr. 13
Gemarkung Sulzbachtal, Frankelbach	Nr. 14
Gemarkung Katzweiler	Nr. 15
Gemarkung Katzweiler, Otterberg	Nr. 16
Gemarkung Mehlbach, Otterberg	Nr. 17
Gemarkung Schneckenhausen, Otterberg	Nr. 18
Gemarkung Otterberg	Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, und 27

Zwei Sondergebiete „Windenergieanlagen“ in der Gemarkung Niederkirchen (97,70 ha) und Olsbrücken (60,74 ha) wurden in den Teil-FNP als Bestand übernommen.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand



Planung



Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen"
§ 11 BauNVO

54

Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept

Sonstige Informationen



bestehende WEA



geplante WEA (Stand 2022)



Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg



angrenzende Verbandsgemeinden



Gemeindegrenzen

Abbildung 2 Ergebnis der Sondergebiete "Windenergieanlagen" die in den Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Windenergieanlagen" (Konzentrationsflächen) im Teil-Flächennutzungsplan wird der Windenergie im Verbandsgemeindegebiet in substantieller Weise Rechnung getragen. Die Neuausweisung beträgt rund 935,04 ha (776,6 Neuausweisung und 158,44 ha Bestand), was etwa einen Anteil von ca. 7,6% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Gebiete beschrieben:

Gemarkung Niederkirchen (Nr.1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6)

Nr. 1

Das Gebiet Nr. 1 ist 53,0 ha groß und liegt westlich von Niederkirchen auf dem Rheingrafenheck. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, im Westen sind ebenfalls Waldflächen Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet, weshalb es als gut geeignet eingestuft wurde.

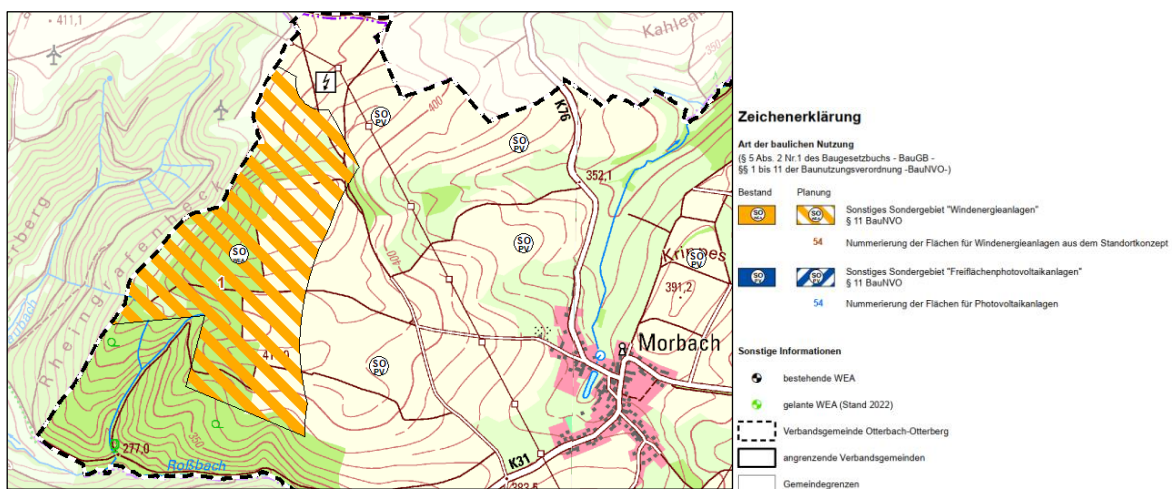


Abbildung 3 Gebiet Nr. 1

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 1 in den Teil-Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die genaue Erläuterung und Darstellung der Gebiete im Teil-Flächennutzungsplan erfolgt in Abschnitt 3.3 Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Nr. 2

Das Gebiet Nr. 2 ist 13,5 ha groß und befindet sich südlich von Niederkirchen auf dem Bornberg. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, jedoch wurde die geringe Größe als negatives Kriterium betrachtet. Die Nähe zur Siedlung wurde als neutraler Kritikpunkt angesehen. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

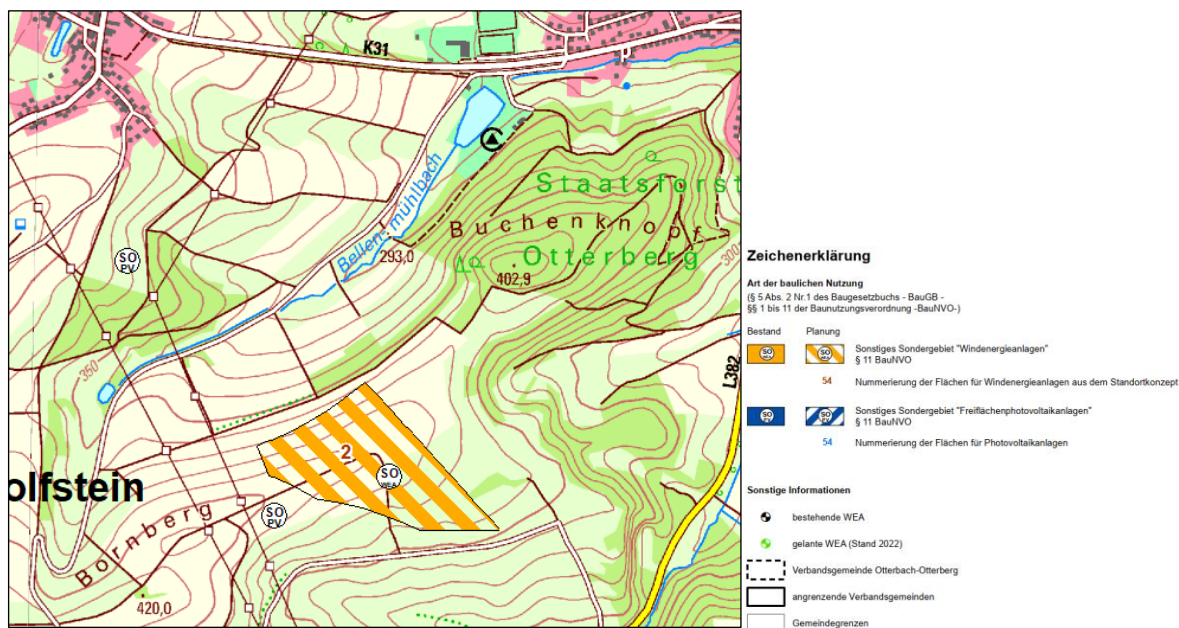


Abbildung 4 Gebiet Nr. 2

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 2 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 4

Das Gebiet Nr. 4 ist 5,4 ha groß und befindet sich nordöstlich von Niederkirchen auf dem Ölsberg. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt im Westen sind ebenfalls Waldflächen Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, jedoch wurde die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als negative Kriterien betrachtet. Die Nähe zur Siedlung wurde als neutraler Kritikpunkt angesehen. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

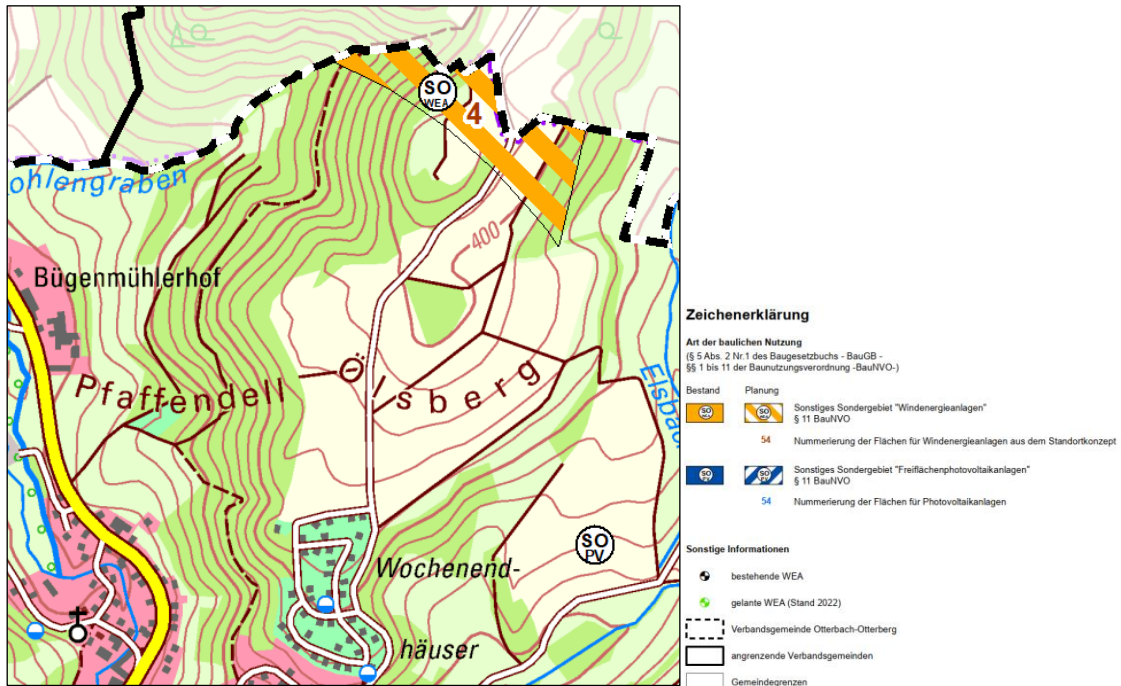


Abbildung 5 Gebiet Nr. 4

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 4 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 5

Das Gebiet Nr. 5 ist 16,8 ha groß und befindet sich südöstlich von Niederkirchen auf dem Buchborn. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet. Die Nähe zur Siedlung und die geringe Größe wurden als neutrale Kritikpunkte angesehen. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

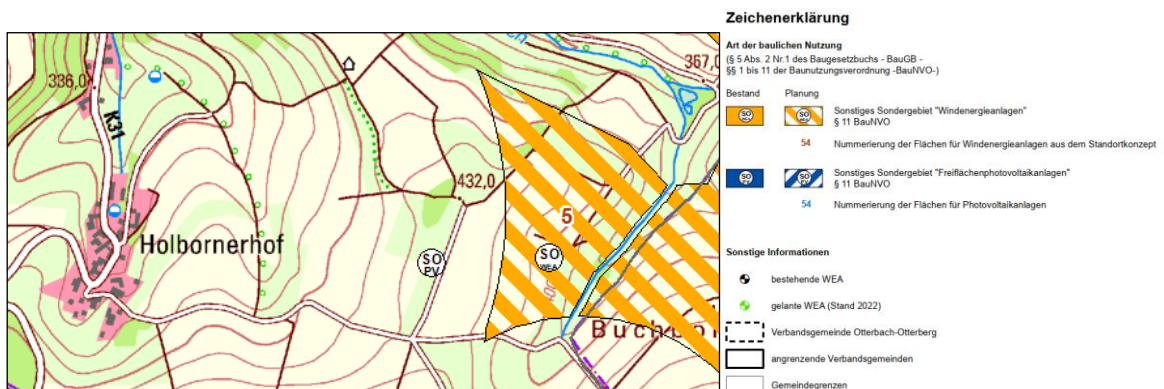


Abbildung 6 Gebiet Nr. 5

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 5 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 6

Das Gebiet Nr. 6 ist 37,5 ha groß und befindet sich östlich von Niederkirchen und nördlich des Steinbach's. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, nordöstlich sind ebenfalls Waldgebiete Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,6 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

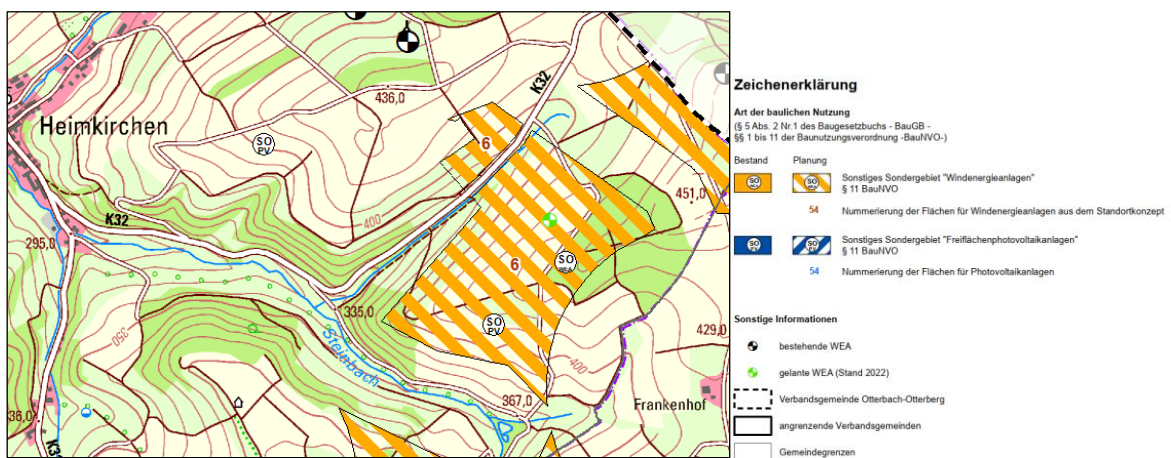


Abbildung 7 Gebiet Nr. 6

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 6 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Niederkirchen, Schallodenbach (Nr. 3)

Nr. 3

Das Gebiet Nr. 3 ist 11,3 ha groß und befindet sich südlich von Niederkirchen, nordwestlich von Schallodenbach und liegt auf dem Elkenknopf. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, südwestlich sind ebenfalls kleine Waldgebiete Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,6 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, jedoch wurde die geringe Größe als negatives Kriterium betrachtet. Die Nähe zur Siedlung wurde als neutraler Kritikpunkt angesehen. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

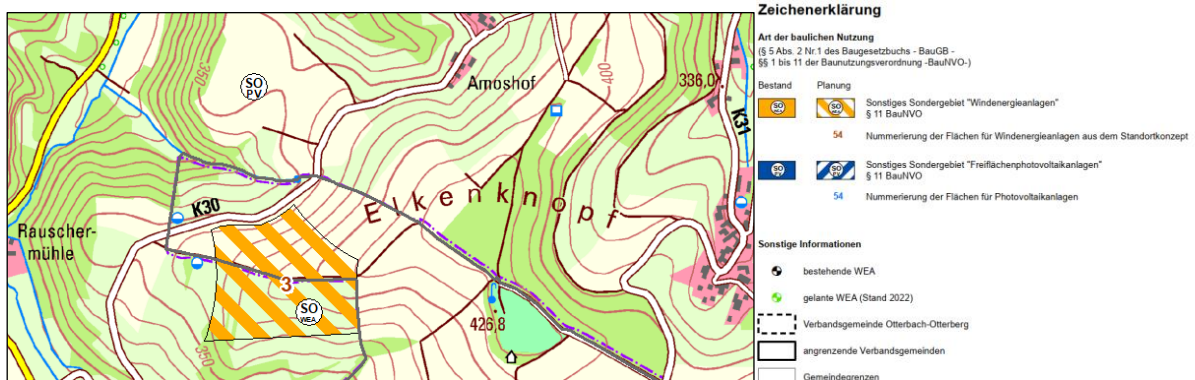


Abbildung 8 Gebiet Nr. 3

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 3 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Niederkirchen, Heiligenmoschel (Nr. 7)

Nr. 3

Das Gebiet Nr. 4 ist 45,0 ha groß und befindet sich östlich von Niederkirchen, nordwestlich von Heiligenmoschel und liegt auf der Schlangenhöhle. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, nördlich sowie südöstlich sind ebenfalls Waldgebiete Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

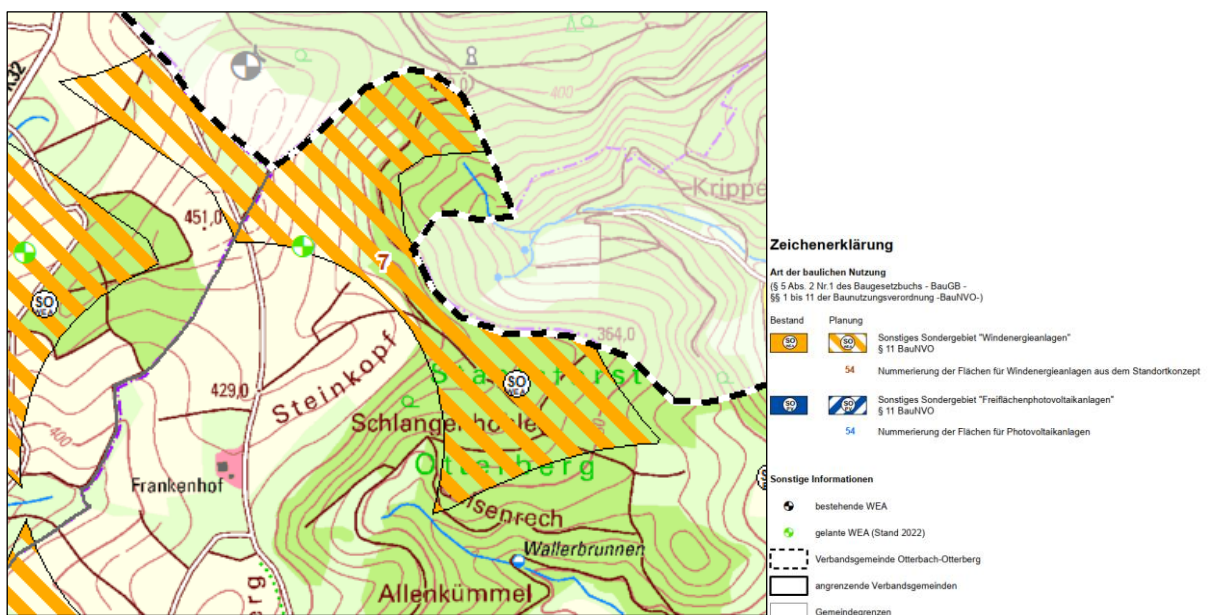


Abbildung 9 Gebiet Nr. 7

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 7 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Heiligenmoschel (Nr. 8 und 9)

Nr. 8

Das Gebiet Nr. 8 ist 34,3 ha groß und befindet sich nordwestlich von Heiligenmoschel und liegt auf dem Heimkirchner Berg. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 3 positive Aspekte zugeordnet. Die Nähe zur Siedlung wurde als neutraler Kritikpunkt angesehen. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

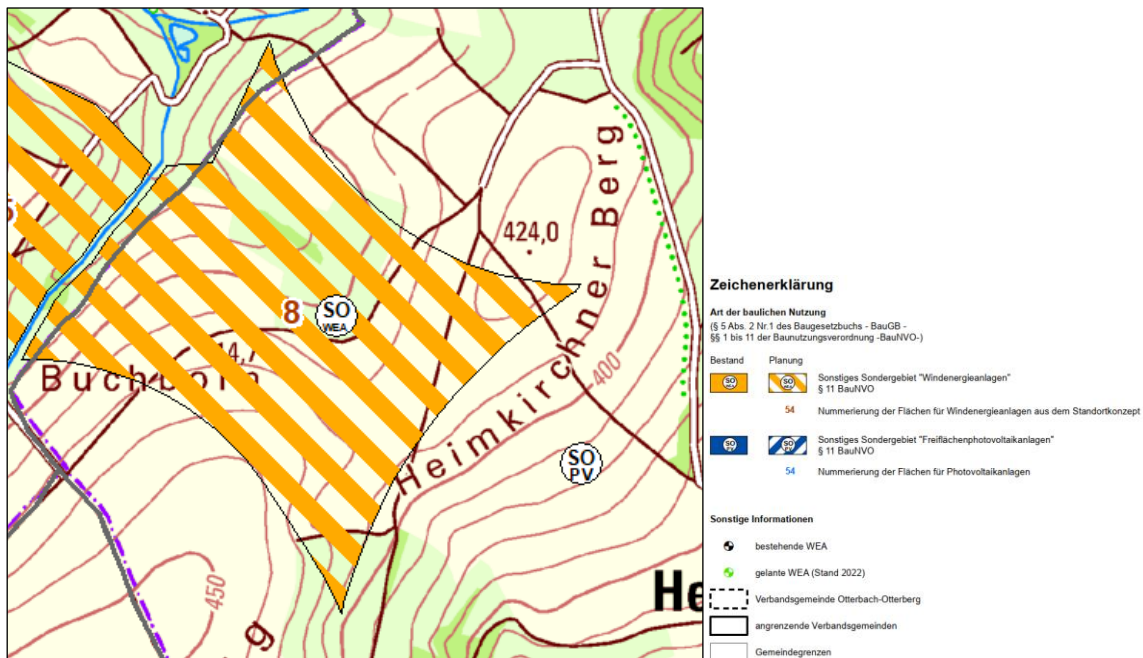


Abbildung 10 Gebiet Nr. 8

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 8 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 9

Das Gebiet Nr. 9 ist 3,3 ha groß und befindet sich östlich von Heiligenmoschel und liegt auf dem Franzosener Eck. Es befinden sich hauptsächlich Waldflächen im Eignungsgebiet. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 6,0 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, wobei die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

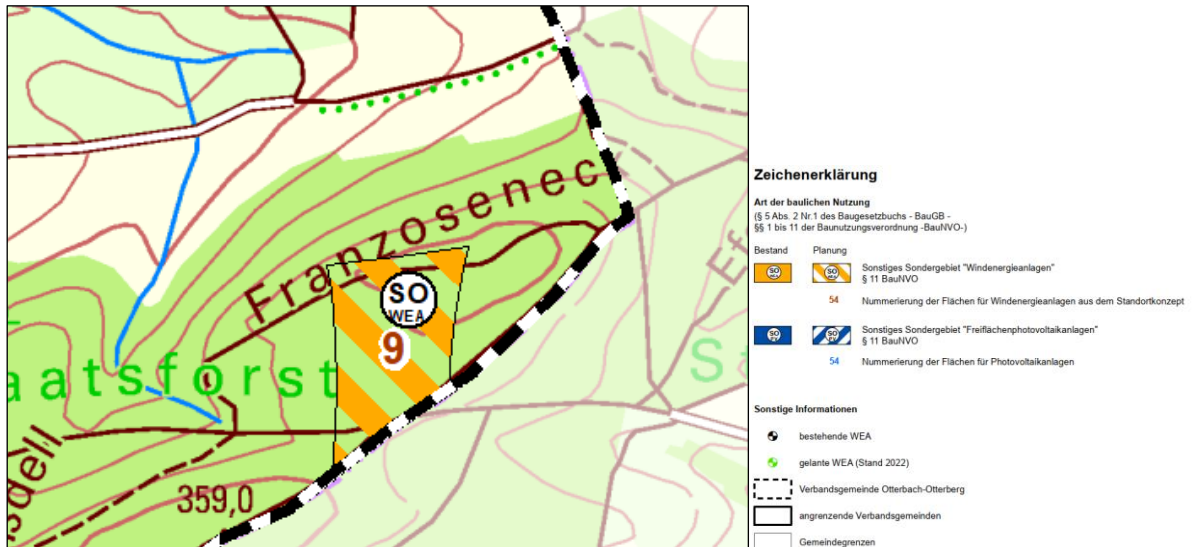


Abbildung 11 Gebiet Nr. 9

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 9 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Schneckenhausen (Nr. 10)

Nr. 10

Das Gebiet Nr. 10 ist 8,8 ha groß und befindet sich nördlich von Schneckenhausen, nordwestlich von Schneckenhausen und liegt südlich des Elkenbusch. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Ein neutraler Kritikpunkt wurde aufgrund der Siedlungsnähe vergeben. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.



Abbildung 12 Gebiet Nr. 10

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 10 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Olsbrücken (Nr. 11)

Nr. 11

Das Gebiet Nr. 11 ist 24,7 ha groß und befindet sich östlich von Olsbrücken und liegt im Staatsforst Tierwald. Es befinden sich hauptsächlich Waldflächen im Eignungsgebiet. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

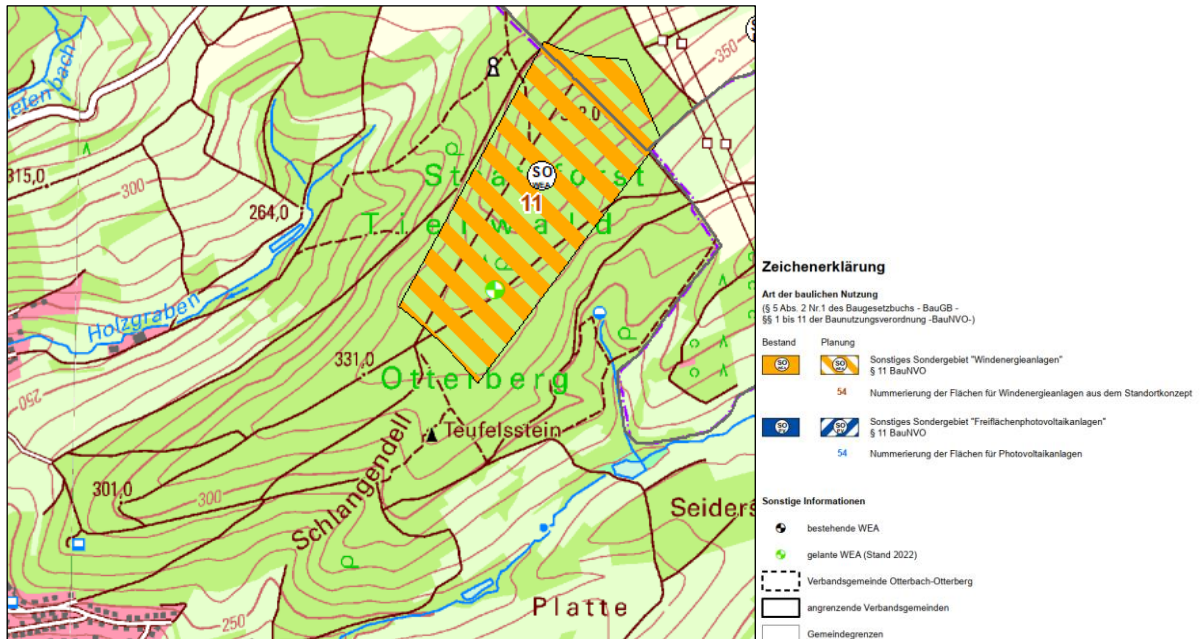


Abbildung 13 Gebiet Nr. 11

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 11 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Frankelbach, Sulzbachtal (Nr. 12)

Nr. 12

Das Gebiet Nr. 12 ist 5,4 ha groß und befindet sich südöstlich von Frankelbach, nordwestlich von Sulzbachtal und liegt auf dem Wartenknopf. Es befinden sich hauptsächlich Waldflächen im Eignungsgebiet. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe, die fehlende Vorbelastung und die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als schlecht geeignet eingestuft.

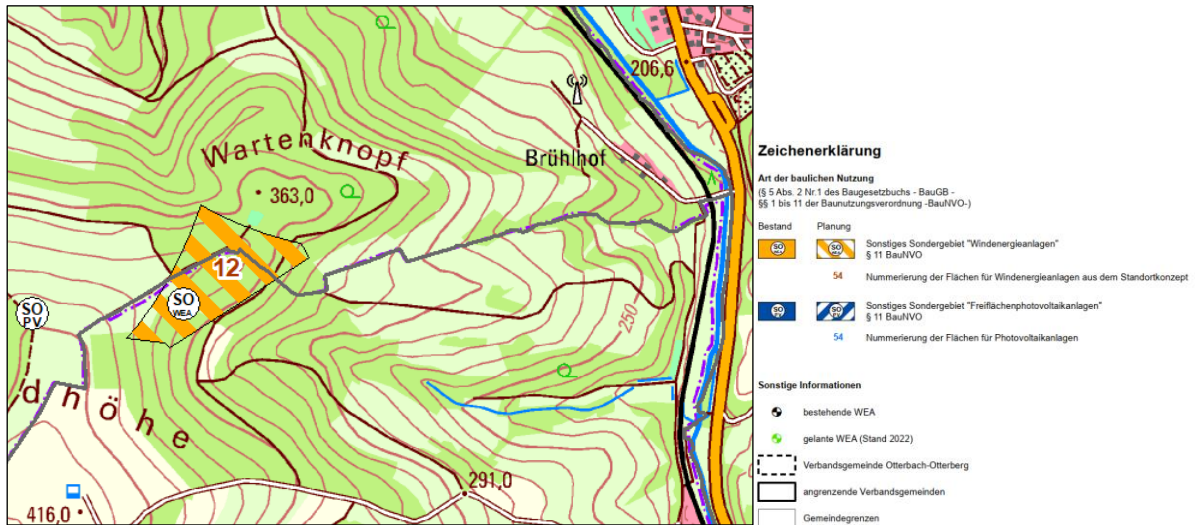


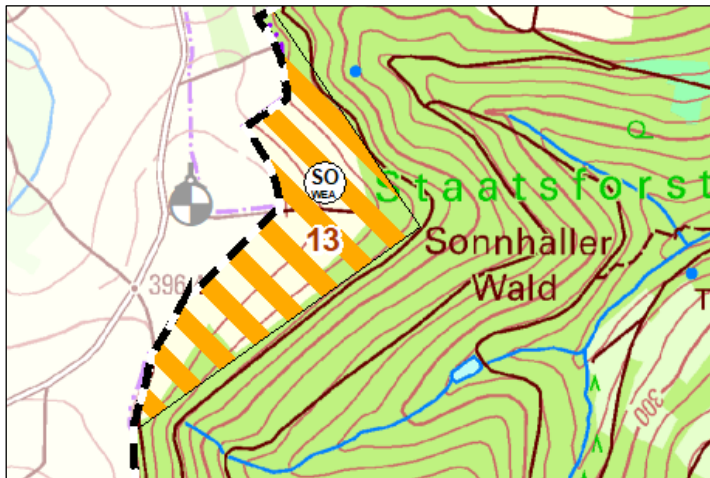
Abbildung 14 Gebiet Nr. 12

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das schlecht geeignete Gebiet Nr. 12 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Frankelbach (Nr. 13)

Nr. 13

Das Gebiet Nr. 13 ist 10,7 ha groß und befindet sich westlich von Frankelbach und liegt westlich des Sonnhaller Wald. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe, die fehlende Vorbelastung und die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als schlecht geeignet eingestuft.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

- bestehende WEA
- geplante WEA (Stand 2022)
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- angrenzende Verbandsgemeinden
- Gemeindegrenzen

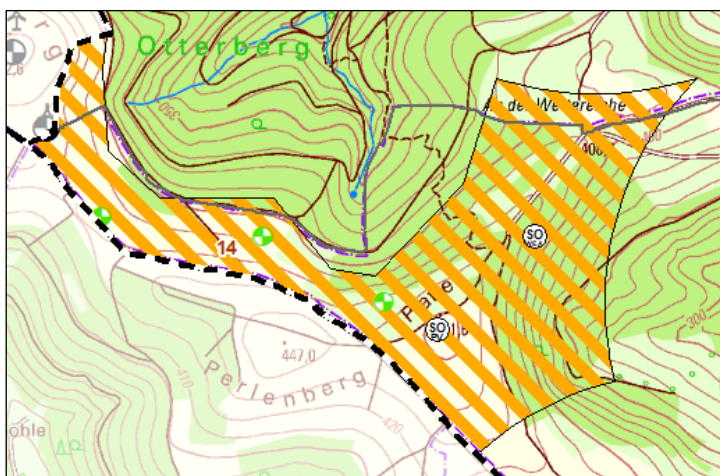
Abbildung 15 Gebiet Nr. 13

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das schlecht geeignete Gebiet Nr. 13 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Sulzbachtal, Frankelbach (Nr. 14)

Nr. 14

Das Gebiet Nr. 14 ist 74,9 ha groß und befindet sich südlich von Frankelbach, westlich von Sulzbachtal und liegt auf dem Perlenberg. Das Eignungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt, im östlichen Teil sind ebenfalls Waldflächen Teil der Fläche. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,8 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 3 positive Aspekte zugeordnet, wobei die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet als Kritikpunkt angesehen wurde. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

- bestehende WEA
- geplante WEA (Stand 2022)
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- angrenzende Verbandsgemeinden
- Gemeindegrenzen

Abbildung 16 Gebiet Nr. 14



Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 14 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Katzweiler (Nr. 15)

Nr. 15

Das Gebiet Nr. 15 ist 5,1 ha groß und befindet sich östlich von Katzweiler und liegt auf dem Dorlesberg. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,2 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe, die Siedlungsnähe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als schlecht geeignet eingestuft.

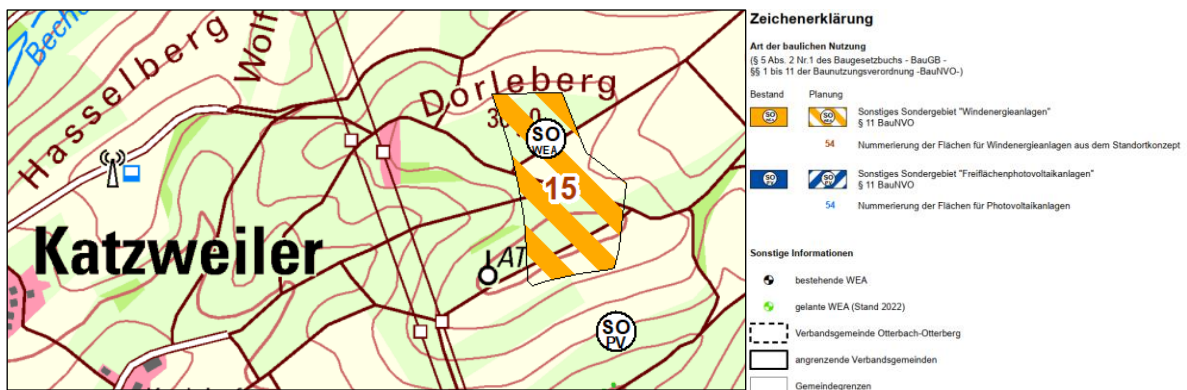


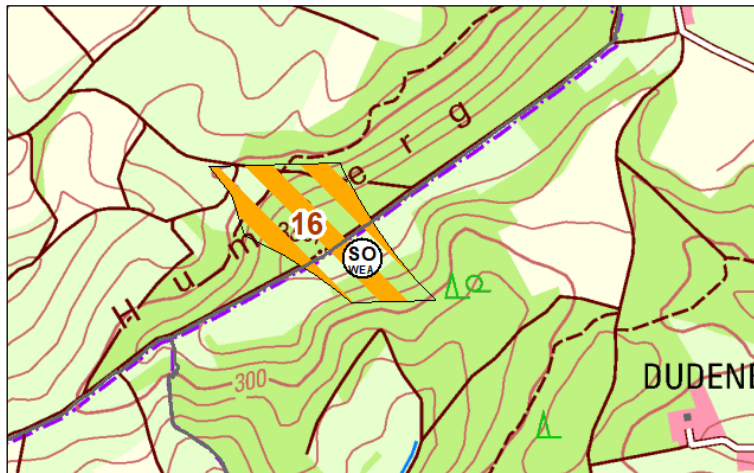
Abbildung 17 Gebiet Nr. 15

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das schlecht geeignete Gebiet Nr. 15 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Katzweiler, Otterberg (Nr. 16)

Nr. 16

Das Gebiet Nr. 16 ist 5,2 ha groß und befindet sich östlich von Katzweiler, westlich von Otterberg und liegt auf dem Humberg. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen, wird aber auch landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Ein neutraler Kritikpunkt wurde aufgrund der Siedlungsnähe vergeben. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)

Bestand Planung

Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen"
§ 11 BauNVO

54 Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept

Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
§ 11 BauNVO

54 Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

bestehende WEA

geplante WEA (Stand 2022)

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

angrenzende Verbandsgemeinden

Gemeindegrenzen

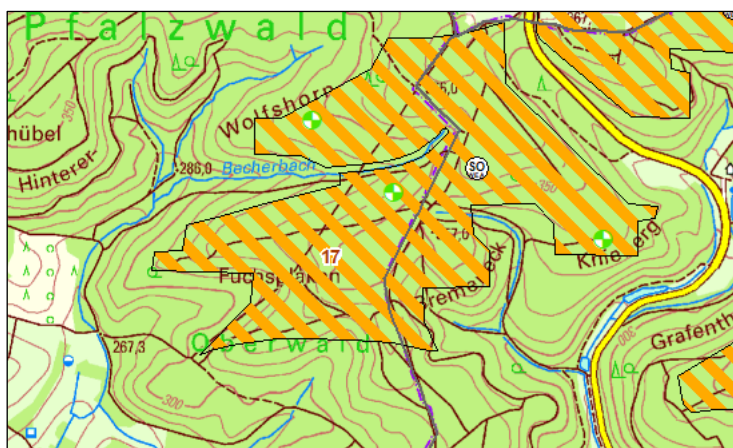
Abbildung 18 Gebiet Nr. 16

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 16 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Mehlbach, Otterberg (Nr. 17)

Nr. 17

Das Gebiet Nr. 17 ist 67,9 ha groß und befindet sich östlich von Mehlbach, nordwestlich von Otterberg und liegt auf dem Knieberg. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-)

Bestand Planung

Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen"
§ 11 BauNVO

54 Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept

Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
§ 11 BauNVO

54 Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

bestehende WEA

geplante WEA (Stand 2022)

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

angrenzende Verbandsgemeinden

Gemeindegrenzen

Abbildung 19 Gebiet Nr. 17

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 17 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Schneckenhausen, Otterberg (Nr. 18)

Nr. 18

Das Gebiet Nr. 18 ist 38,4 ha groß und befindet sich südlich von Schneckenhausen, nördlich von Otterberg und liegt auf dem Andreasberg. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen, nördlich wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

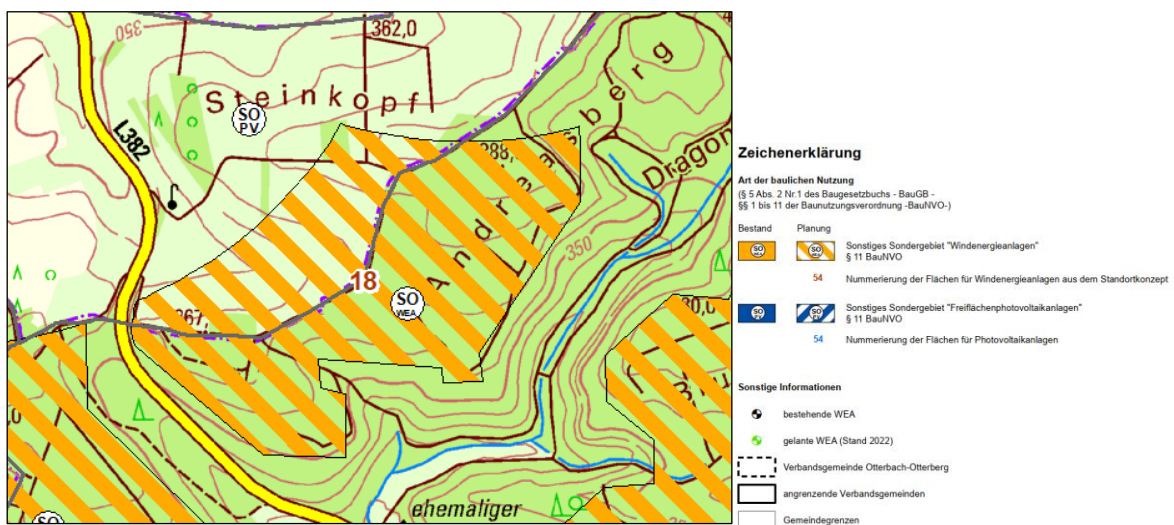


Abbildung 20 Gebiet Nr. 18

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 18 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Gemarkung Otterberg (Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, und 27)

Nr. 19

Das Gebiet Nr. 19 ist 217,0 ha groß und befindet sich nördlich von Otterberg und liegt auf dem Bruchberg sowie Heiligenmoschler Berg. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

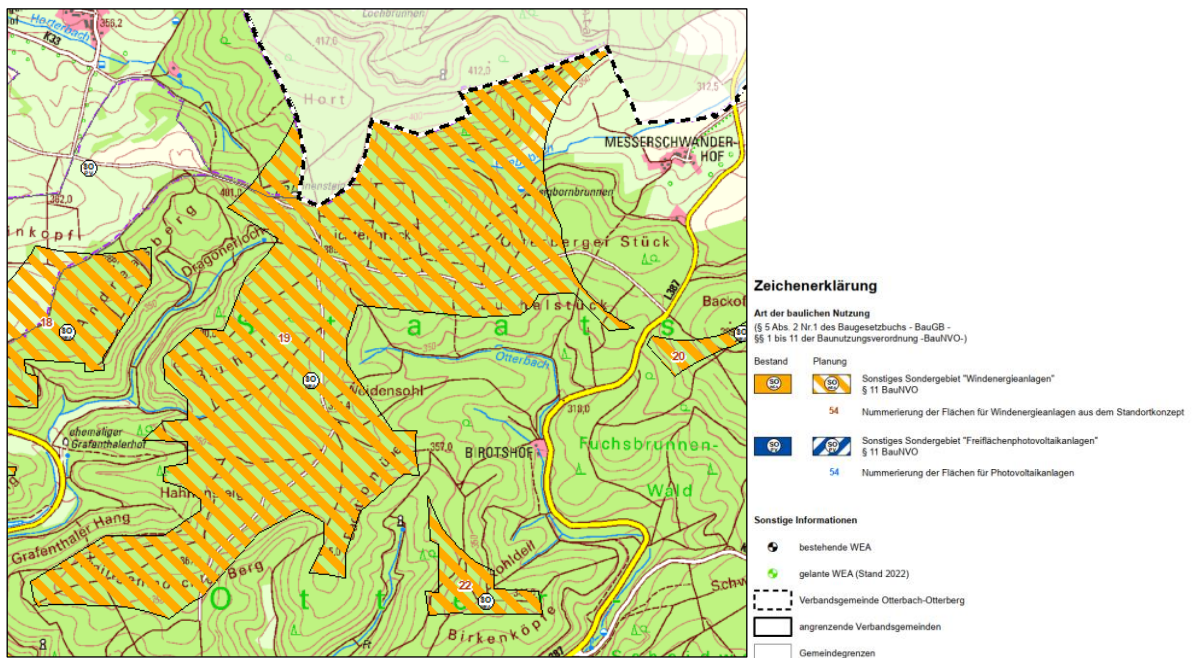


Abbildung 21 Gebiet Nr. 19

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 19 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 20

Das Gebiet Nr. 20 ist 5,9 ha groß und befindet sich nordöstlich von Otterberg und liegt auf Backofen. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, wobei die geringe Größe sowie die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

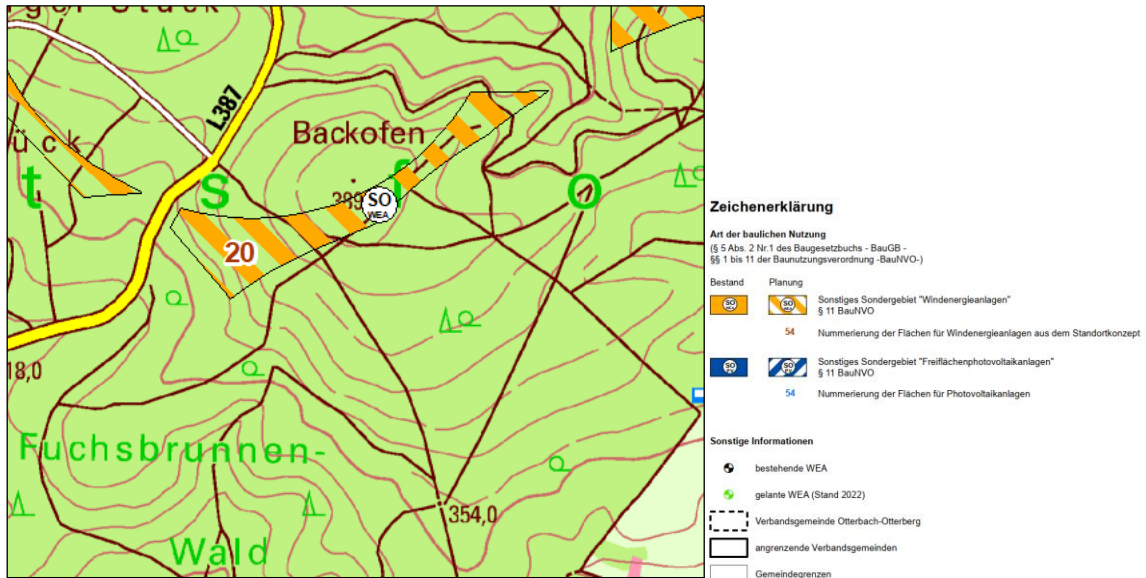


Abbildung 22 Gebiet Nr. 20

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 20 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 21

Das Gebiet Nr. 21 ist 19,3 ha groß und befindet sich nordöstlich von Otterberg und liegt auf dem Eulenkopf. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,6 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 3 positive Aspekte zugeordnet. Ein neutraler Kritikpunkt wurde aufgrund der geringen Größe vergeben. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

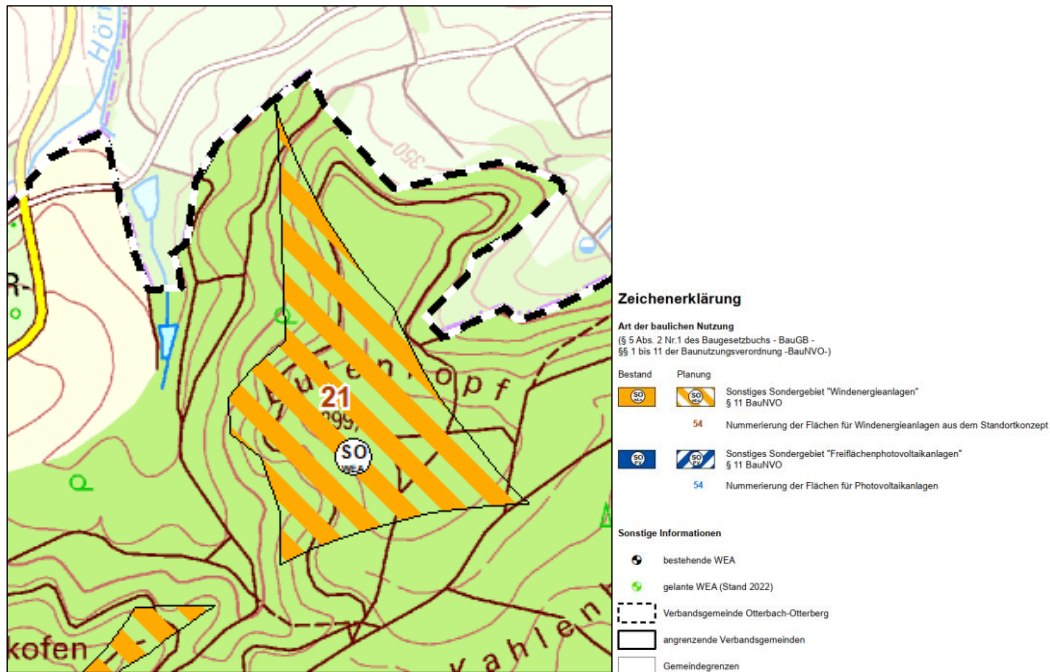


Abbildung 23 Gebiet Nr. 21

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 21 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 22

Das Gebiet Nr. 22 ist 9,9 ha groß und befindet sich nordöstlich von Otterberg und liegt auf dem „Birkenköpfe“. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,4 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, wobei die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.



Abbildung 24 Gebiet Nr. 22

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 22 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 23

Das Gebiet Nr. 23 ist 10,1 ha groß und befindet sich östlich von Otterberg und liegt auf dem Ohligkopf. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,6 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe, die fehlende Vorbelastung und die Lage in einem Wasserschutzgebiet als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als schlecht geeignet eingestuft.

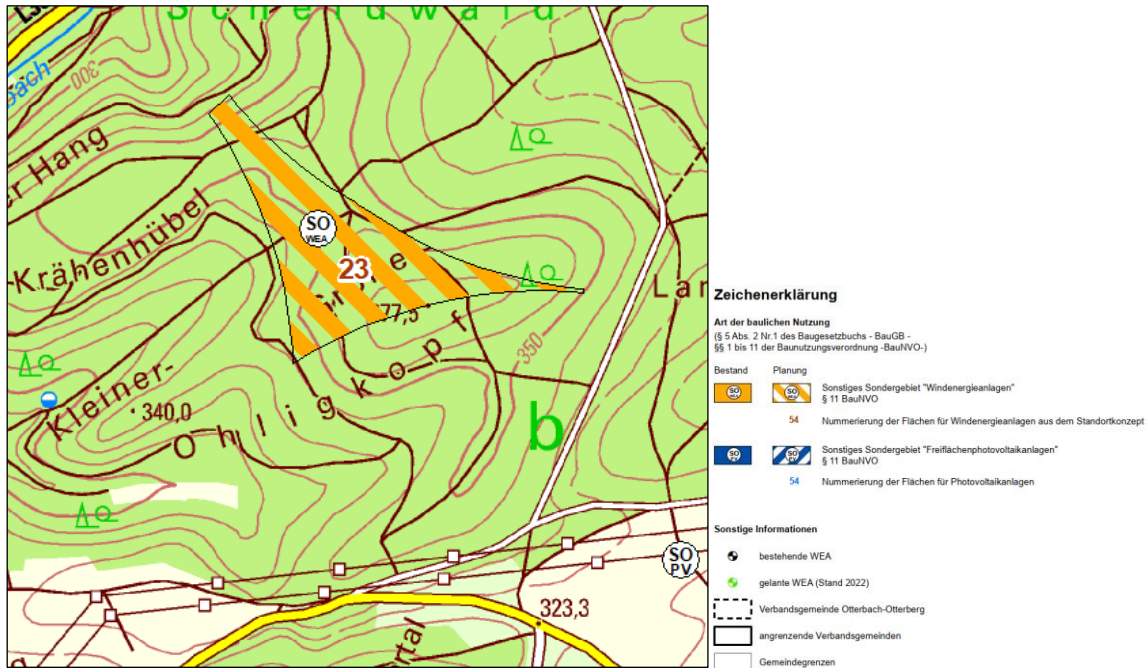


Abbildung 25 Gebiet Nr. 23

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das schlecht geeignete Gebiet Nr. 23 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 24

Das Gebiet Nr. 24 ist 27,0 ha groß und befindet sich östlich von Otterberg und liegt auf dem Sonnenkopf. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,2 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 4 positive Aspekte zugeordnet. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

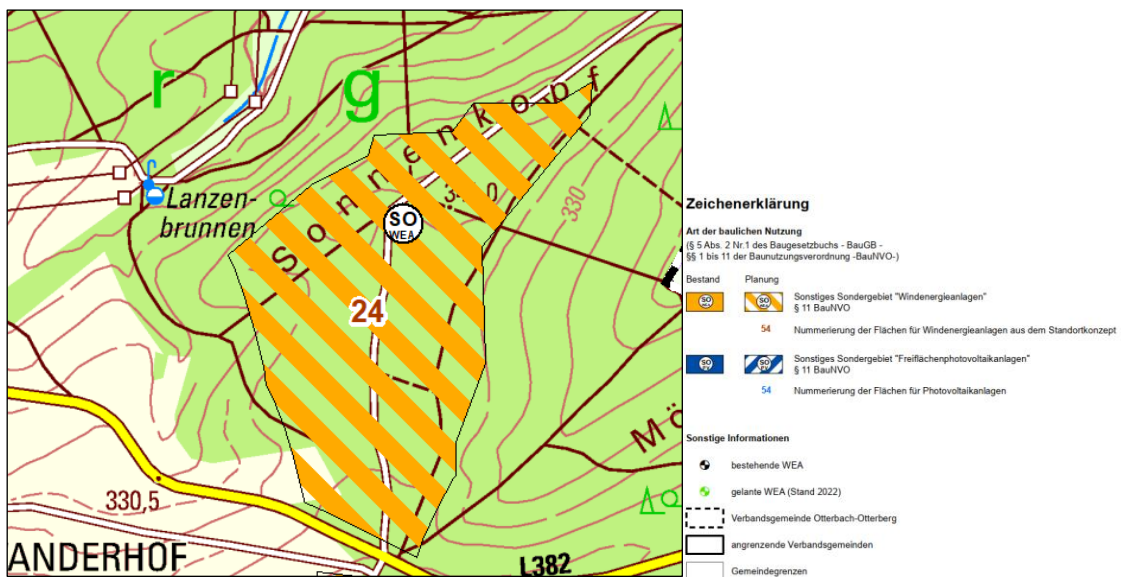


Abbildung 26 Gebiet Nr. 24

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 24 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 25

Das Gebiet Nr. 25 ist 2,7 ha groß und befindet sich östlich von Otterberg und östlich des Münchschwanderhof. Das Eignungsgebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,8 und 6,0 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurde 1 positiver Aspekt zugeordnet, wobei die geringe Größe, die fehlende Vorbelastung und die Siedlungsnähe als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als schlecht geeignet eingestuft.

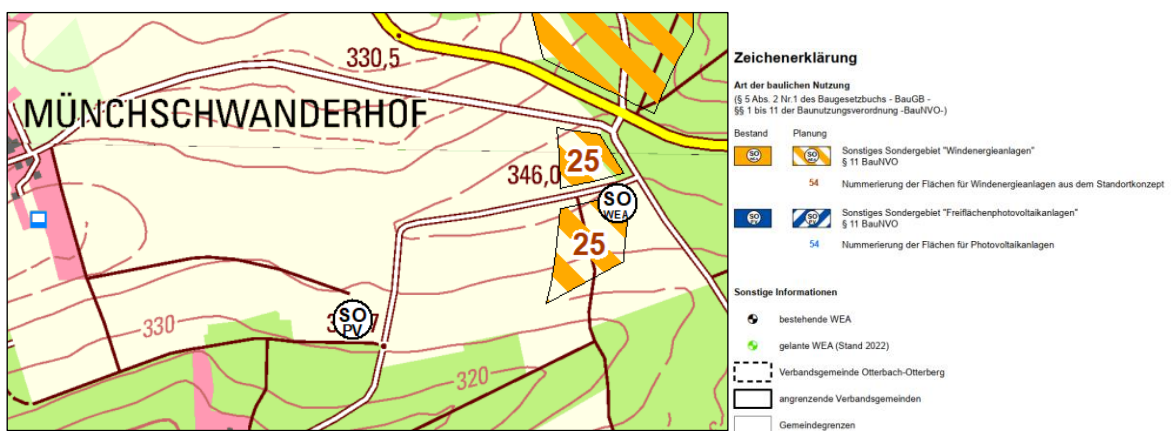


Abbildung 27 Gebiet Nr. 25

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das schlecht geeignete Gebiet Nr. 25 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 26

Das Gebiet Nr. 26 ist 20,0 ha groß und befindet sich östlich von Otterberg und liegt auf der Adelhöhe. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen und wird nördlich ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,0 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 3 positive Aspekte zugeordnet, wobei die Lage in einem Wasserschutzgebiet als Kritikpunkt angesehen wurde. Insgesamt wurde die Fläche als gut geeignet eingestuft.

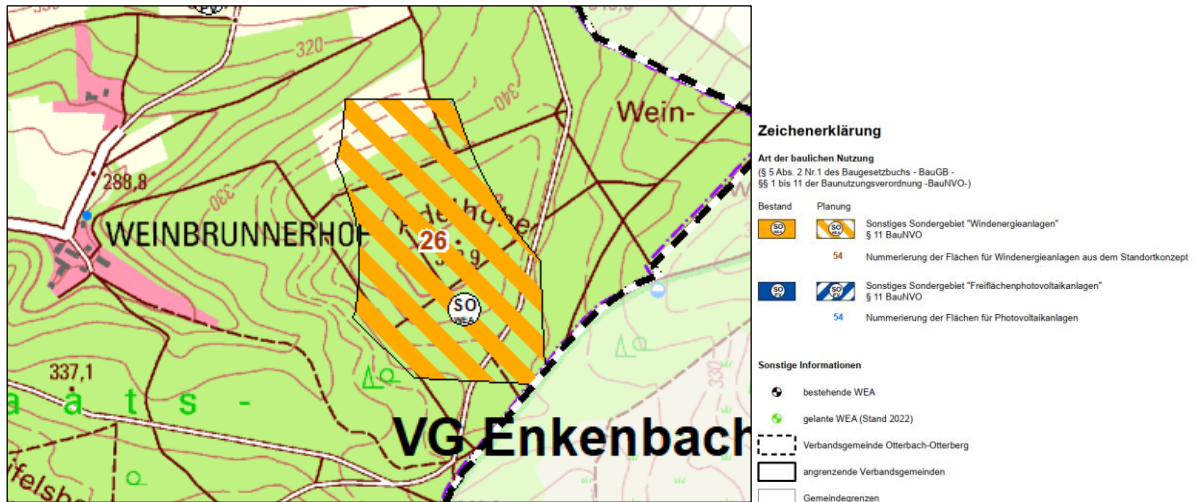


Abbildung 28 Gebiet Nr. 26

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das gut geeignete Gebiet Nr. 26 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nr. 27

Das Gebiet Nr. 27 ist 3,3 ha groß und befindet sich südöstlich von Otterberg und liegt auf dem Götzenwooger Hang. Das Eignungsgebiet besteht hauptsächlich aus Waldflächen. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 6,0 m/s. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Dem Gebiet wurden 2 positive Aspekte zugeordnet, wobei die geringe Größe und die fehlende Vorbelastung als Kritikpunkte angesehen wurden. Insgesamt wurde die Fläche als bedingt geeignet eingestuft.

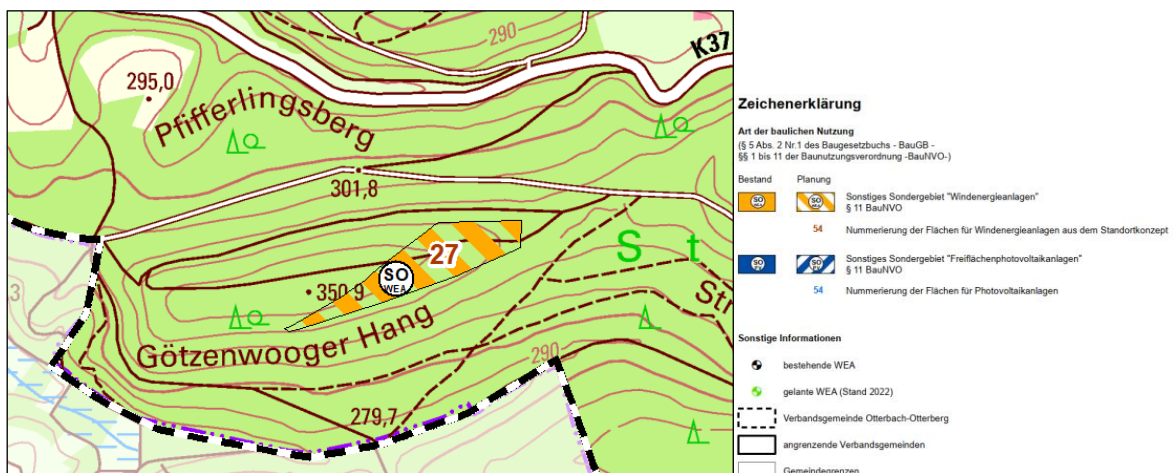


Abbildung 29 Gebiet Nr. 27

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 27 in den Teil-Flächennutzungsplans aufzunehmen.



3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Standortuntersuchung wurden Ausschlussflächen bezüglich Flächennutzung, Naturschutz und Boden definiert und übereinander gelagert. Die regionalplanerischen Ziele (Vorranggebiete) wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und bei einer Nichtvereinbarkeit ausgeschlossen.

Aufgrund der Unwirtschaftlichkeit wurden PV-Flächen unter 3 ha ausgeschlossen. Von den verbleibenden Gebieten über 3 ha wurden einige erneut überprüft, zusammengefasst und nummeriert.

Um eine vorzeitige Ausgrenzung potenziell geeigneter Flächen in der Nähe von Siedlungen zu vermeiden, beschloss der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg am 25.01.2024, keine Puffer zu Siedlungsgebieten einzusetzen.

Danach blieben zunächst 53 Gebiete übrig. Es wurde dann aber der Beschluss gefasst, die Siedlungspuffer nicht mehr zu berücksichtigen und es wurden 94 Gebiete, die nach weiteren Kriterien bewertet werden. Diese Kriterien umfassen die Negativbewertung bei Überschneidung mit Landschaftsschutzgebieten, die Bevorzugung von breiten, kompakten Flächen für eine sinnvolle Anordnung der PV-Module, die Betrachtung der Bodenschätzung, wobei hohe Werte negativ bewertet werden, die positive Bewertung von Flächen innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens entlang von Verkehrsstraßen und Bahntrassen, sowie die Negativbewertung von Gebieten unter 10 ha aufgrund ihrer geringen Wirtschaftlichkeit. Die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Sichtbarkeit der PV-Anlage werden erst im Bauleitplanverfahren berücksichtigt, ebenso wie mögliche Blendeffekte, die Einspeisemöglichkeit und Flächenverfügbarkeit.

Details zur Bewertung der einzelnen Gebiete können der ausführlichen Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entnommen werden, die als Anhang beigefügt ist.

Nach dieser durchgeführten Überprüfung ergaben sich für das Verbandsgemeindegebiet 94 geeignete Gebiete, die für die Errichtung von FF-PV in Betracht kommen.

Im Ergebnis des Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik wurden 94 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 1 606 ha ermittelt (siehe Abbildung 30).

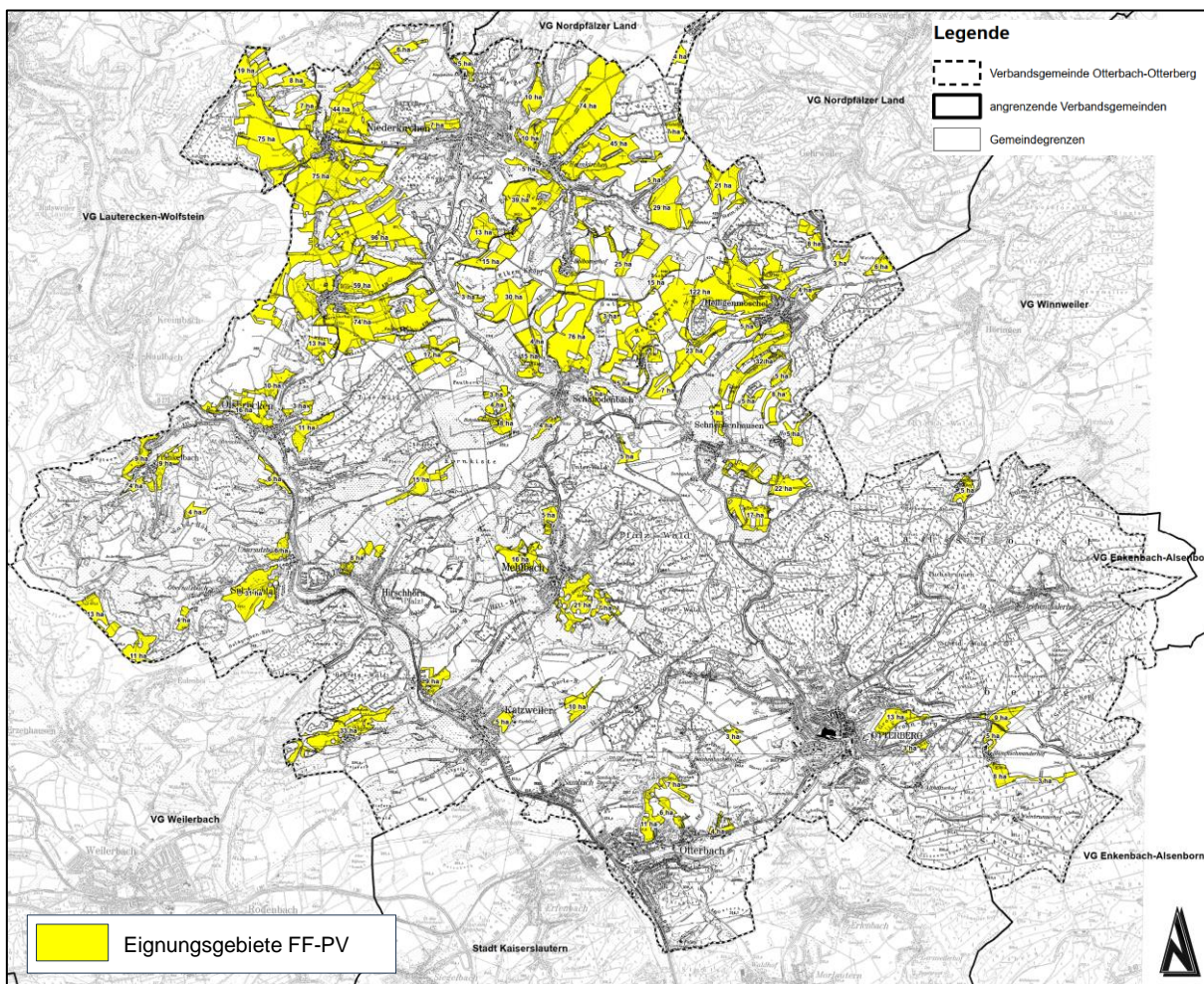


Abbildung 30 Ergebnis der Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

3.3.1 Übernahme der geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“

Es ist Aufgabe des Verbandsgemeinderates unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen, eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich FF-PV konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Die 1 606 ha PV-Eignungsgebiete aus dem Standortkonzept wurden nochmal detailliert überprüft und hinsichtlich Gehölzflächen bereinigt. Dadurch wurden die Gebiete teilweise in mehrere Teilflächen aufgespalten. Es verbleiben 122 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 1 505 ha, was 12,24 % des Gebiets der Verbandsgemeinde entspricht.

Im Ergebnis wurde am 25.01.2024 beschlossen, folgende Gebiete in den Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ aufzunehmen:

Gemarkung Niederkirchen

Die Sondergebiete für FF-PV erstrecken sich rund um die Ortslage von Niederkirchen und dessen Ortsteile. Diese Flächen grenzen teilweise direkt an die bestehende Bebauung. Insgesamt werden 759,69 ha ausgewiesen, was etwa 45 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Zu den betroffenen Gebieten gehören die Bereiche mit den Nummern 1 bis 31, darunter **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31.**

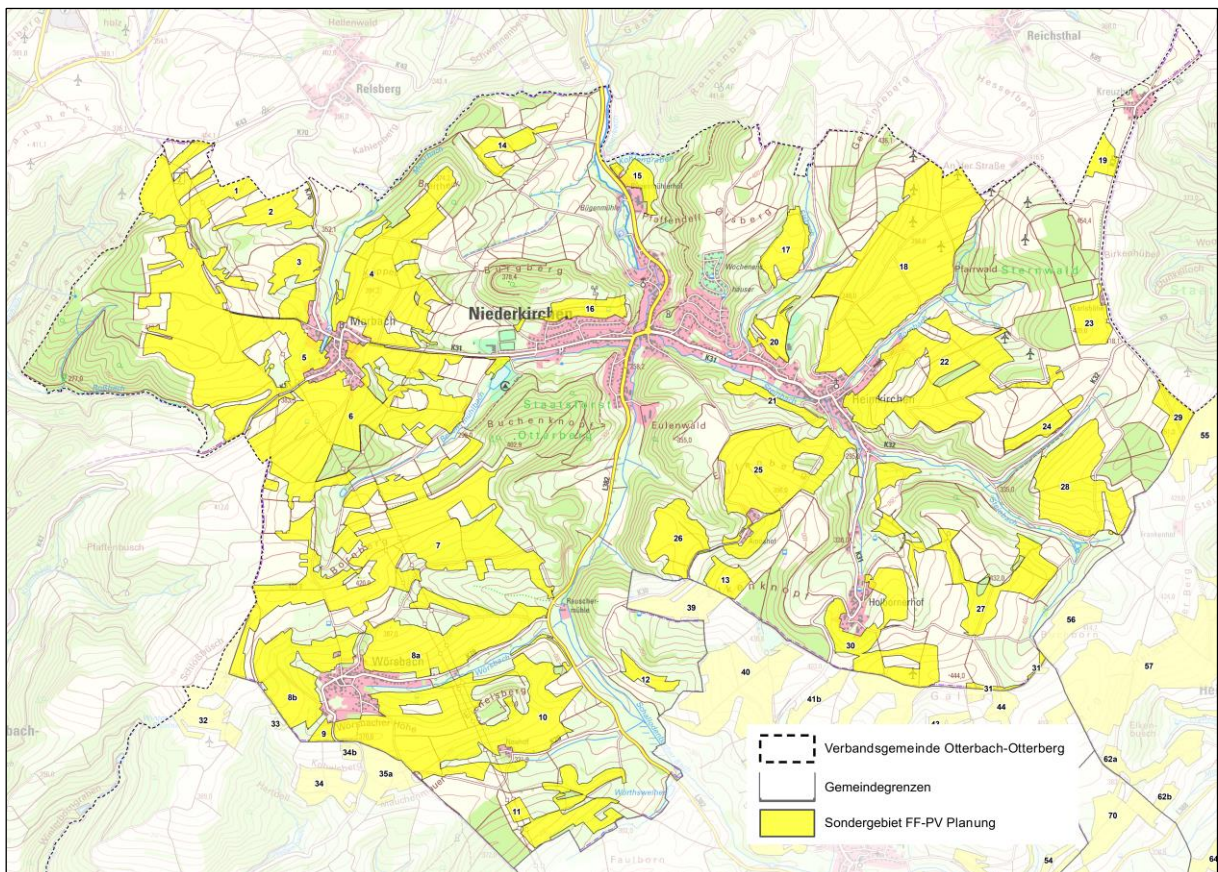


Abbildung 31 Sondergebiete FF-PV in Niederkirchen

Gemarkung Schallodenbach

Die Sondergebiete für FF-PV befinden sich hauptsächlich nördlich der Ortslage von Schallodenbach, während sich vereinzelt auch einige Flächen südlich davon erstrecken. Diese Gebiete grenzen teilweise direkt an die bestehende Bebauung. Insgesamt werden 185,61 ha ausgewiesen, was etwa 30 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Zu den betroffenen Gebieten gehören die Nummern **39, 40, 41a, 41b, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53 und 54.**

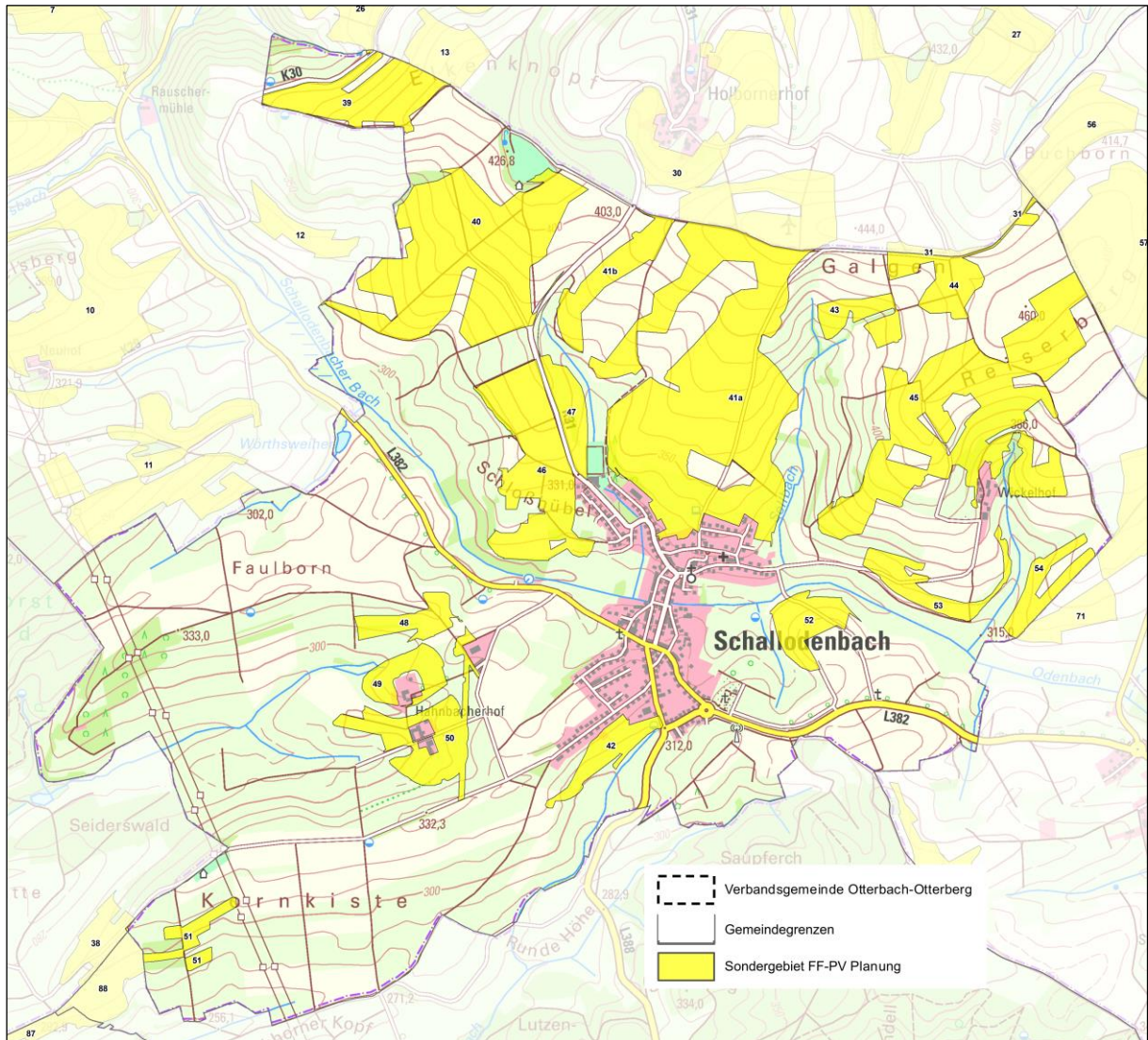


Abbildung 32 Sondergebiete FF-PV in Schallodenbach

Gemarkung Heiligenmoschel

Die Sondergebiete für FF-PV liegen überwiegend im Westen des Gebiets der Ortsgemeinde, wobei sich einige Flächen auch östlich befinden. Im Norden und Süden grenzen diese Gebiete teilweise direkt an die Bebauung. Insgesamt umfassen sie 199,49 ha, was etwa 37 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Zu diesen Gebieten gehören die Nummern **55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62a, 62b, 63, 64a, 64b, 65, 66, 67, 68, 69a und 69b.**

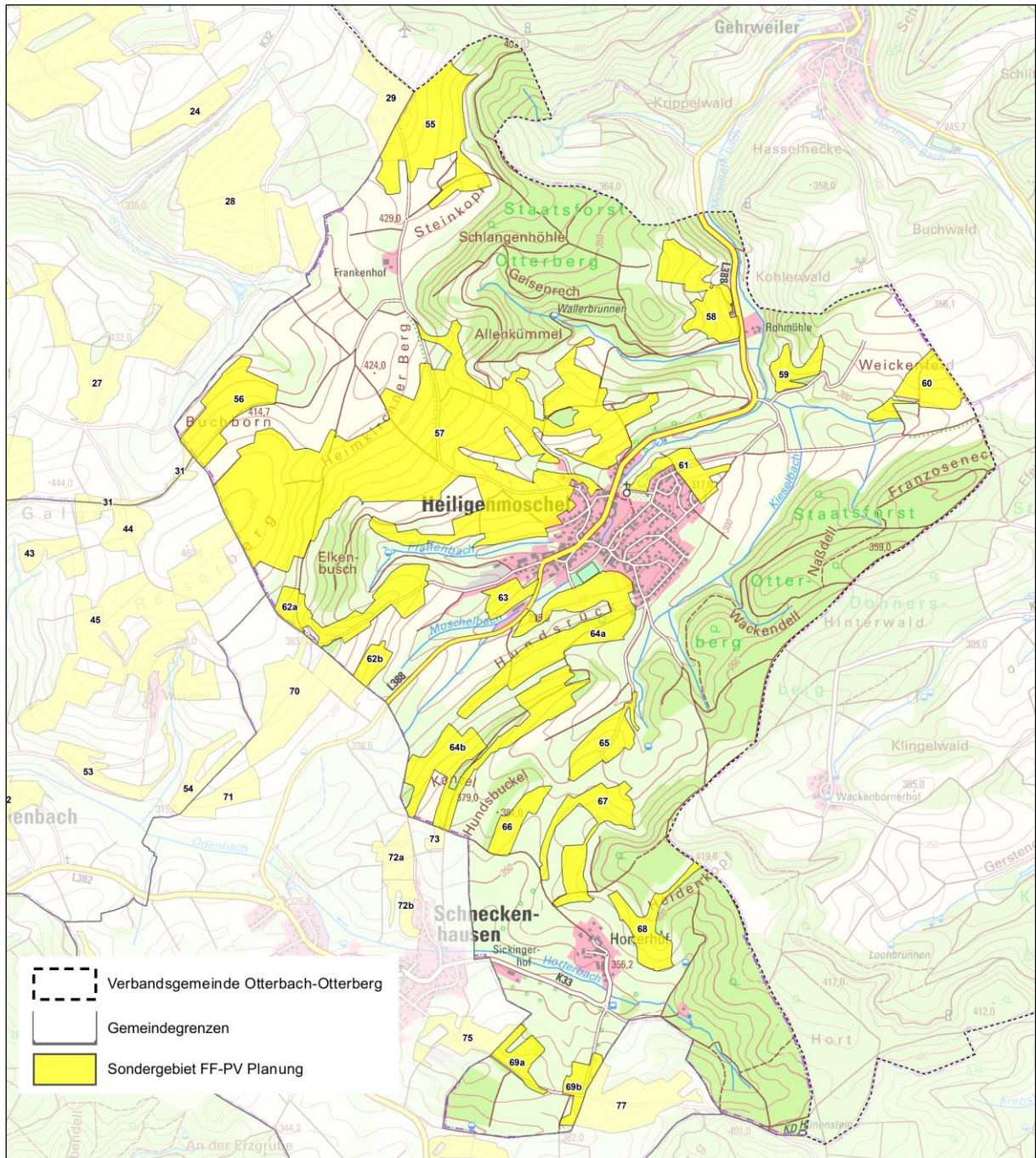


Abbildung 33 Sondergebiete FF-PV in Heiligenmoschel

Gemarkung Schneckenhausen

Die Sondergebiete für FF-PV befinden sich überwiegend nordwestlich und südwestlich der Ortslage von Schneckenhausen. Im Norden grenzen diese Gebiete direkt an die Bebauung. Insgesamt umfassen sie 54,25 ha, was etwa 18 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Die betroffenen Gebiete sind die Nummern **70, 71, 72a, 72b, 73, 74, 75, 76 und 77.**

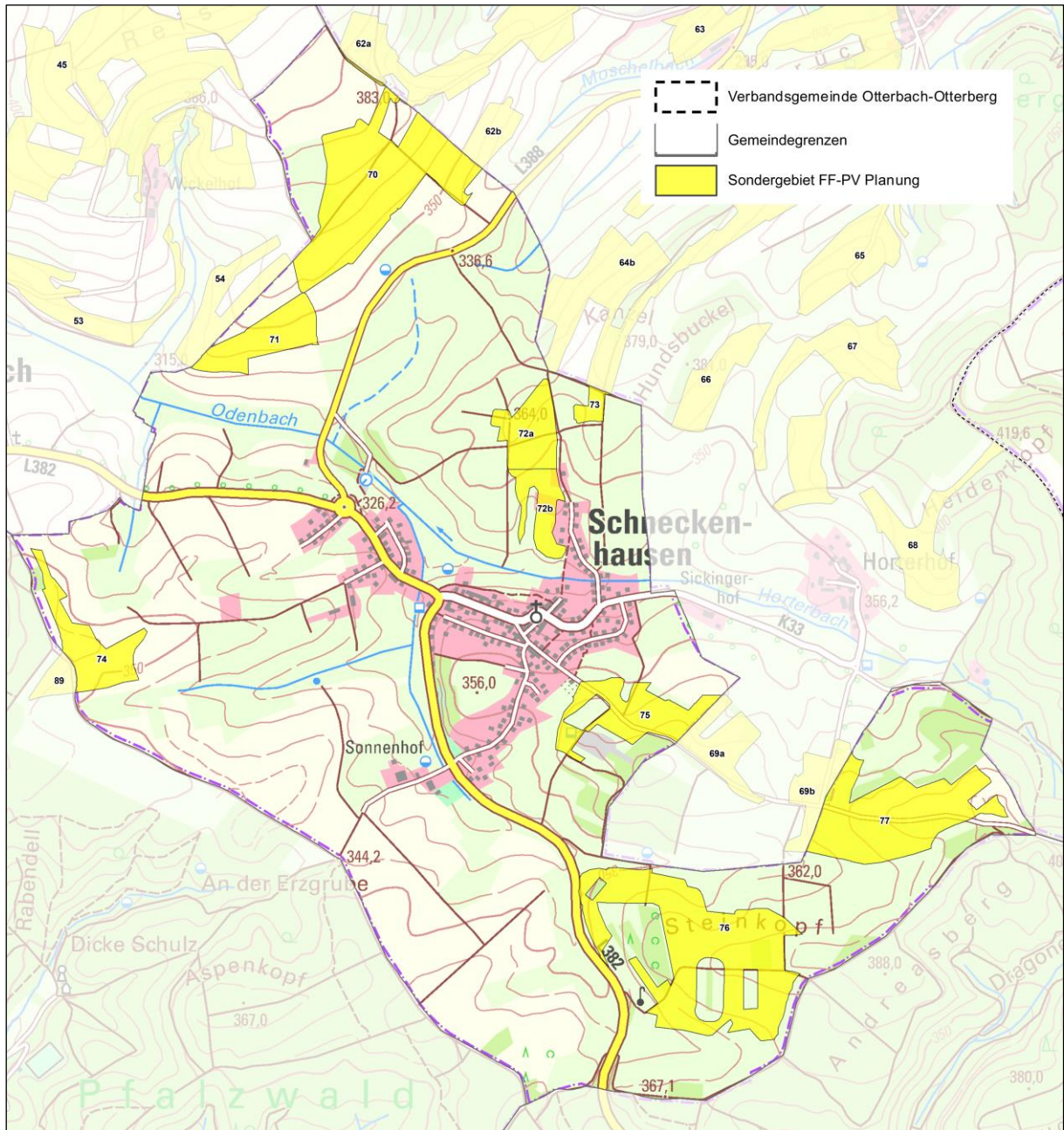


Abbildung 34 Sondergebiete FF-PV in Schneckenhausen

Gemarkung Olsbrücken

Die Sondergebiete für FF-PV befinden sich hauptsächlich nördlich der Ortslage von Olsbrücken, mit einem weiteren Gebiet östlich davon. Zwei weitere Gebiete grenzen nördlich und östlich direkt an die Bebauung an. Insgesamt umfassen diese Gebiete 56,22 ha, was etwa 17 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Es handelt sich dabei um die Gebiete mit den Nummern **32, 33, 34, 34b, 35a, 36, 37 und 38.**

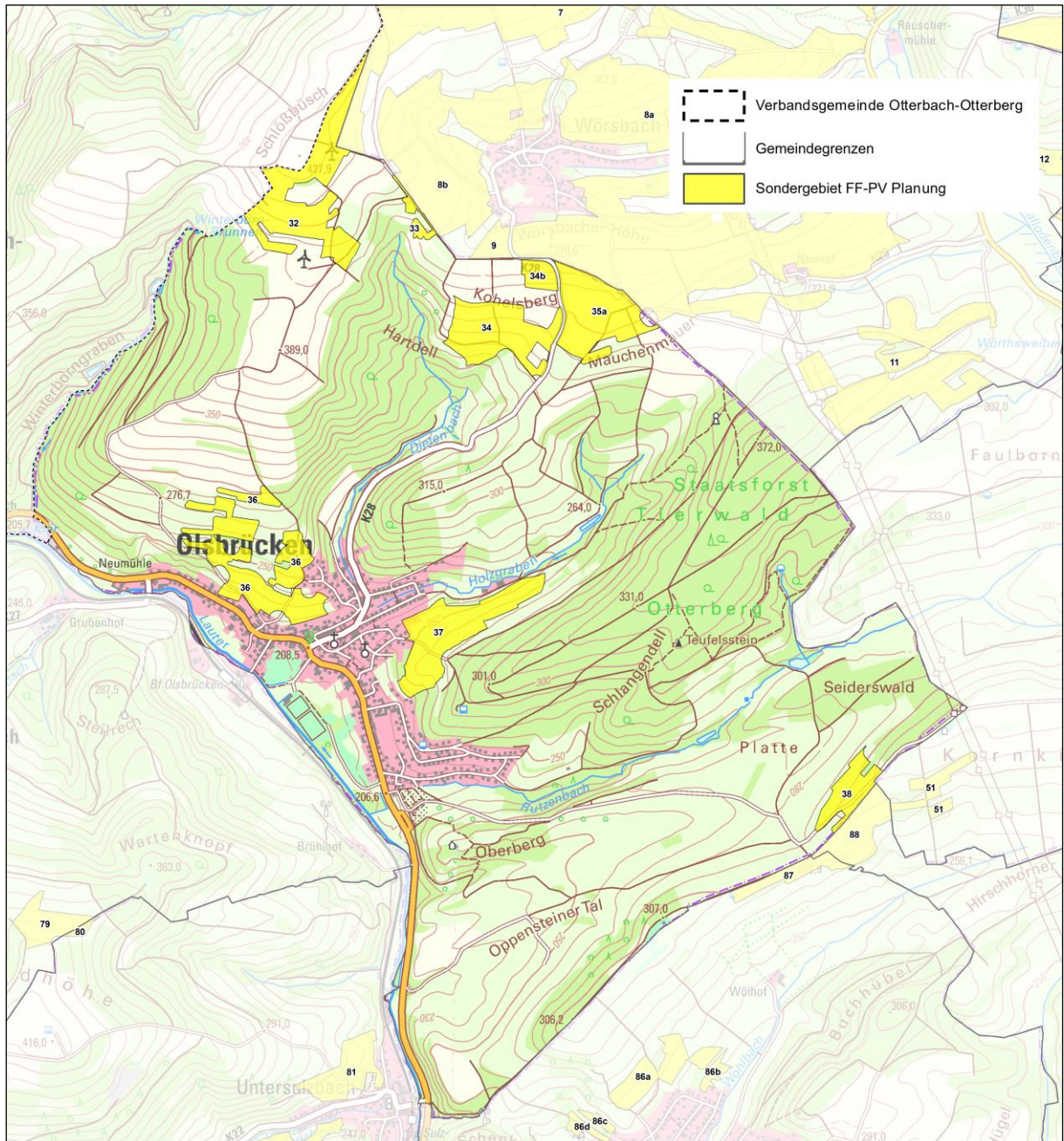


Abbildung 35 Sondergebiete FF-PV in Olsbrücken

Gemarkung Hirschhorn

Die Sondergebiete für FF-PV befinden sich ausschließlich nördlich der Ortslage von Hirschhorn. Ein Gebiet grenzt nördlich direkt an die Bebauung. Insgesamt werden 8,57 ha ausgewiesen, was etwa 5 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Dabei handelt es sich um die Gebiete mit den Nummern **86a, 86b, 86c, 86d und 87**.

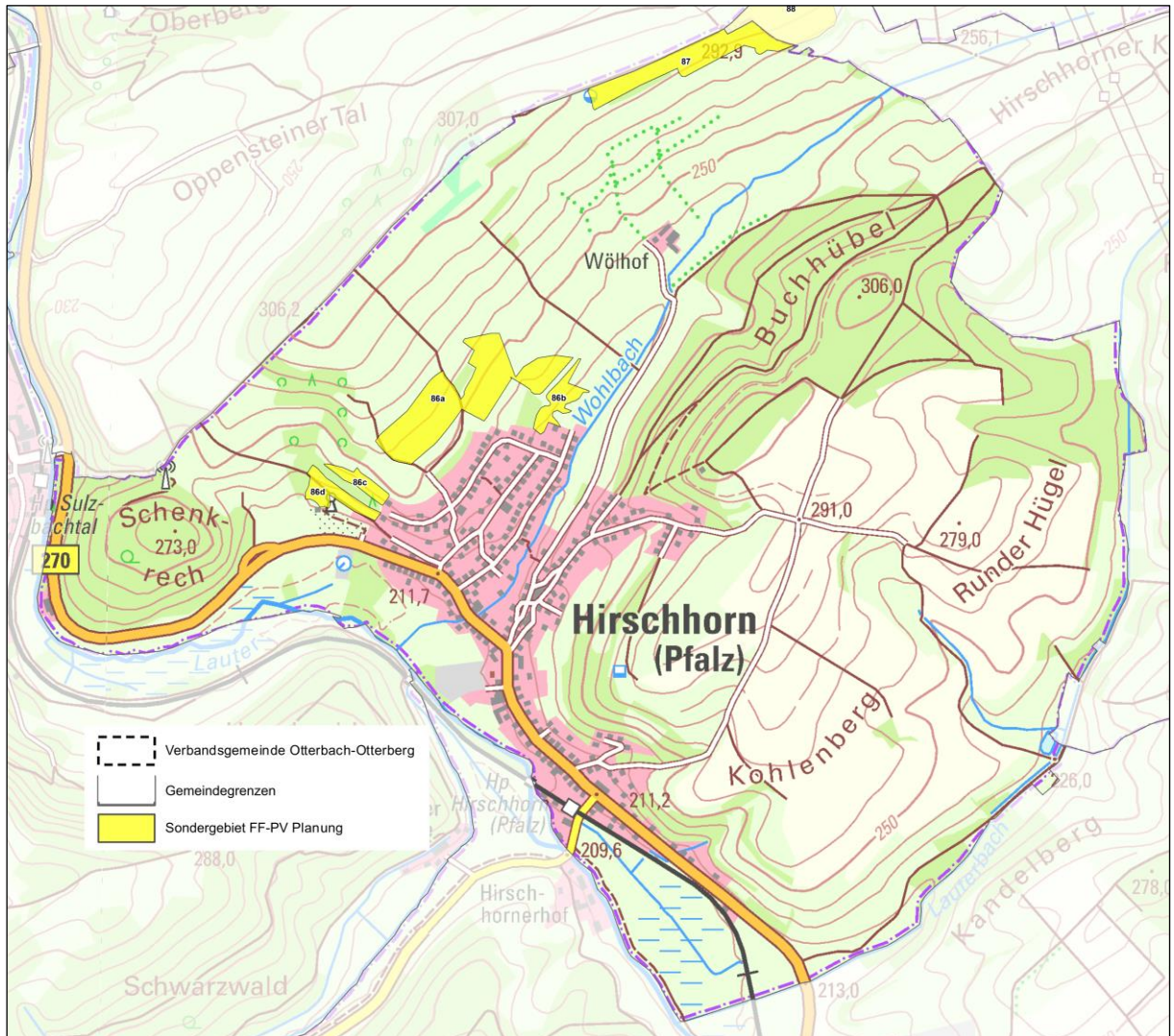


Abbildung 36 Sondergebiete FF-PV in Hirschhorn

Gemarkung Frankelbach

Die zwei Sondergebiete für FF-PV in Frankelbach liegen südlich der Bebauung und etwas weiter süd-östlich. Insgesamt umfassen diese Gebiete 6,5 ha, was etwa 3 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde ausmacht. Dabei handelt es sich um die Gebiete mit den Nummern **78 und 79**.

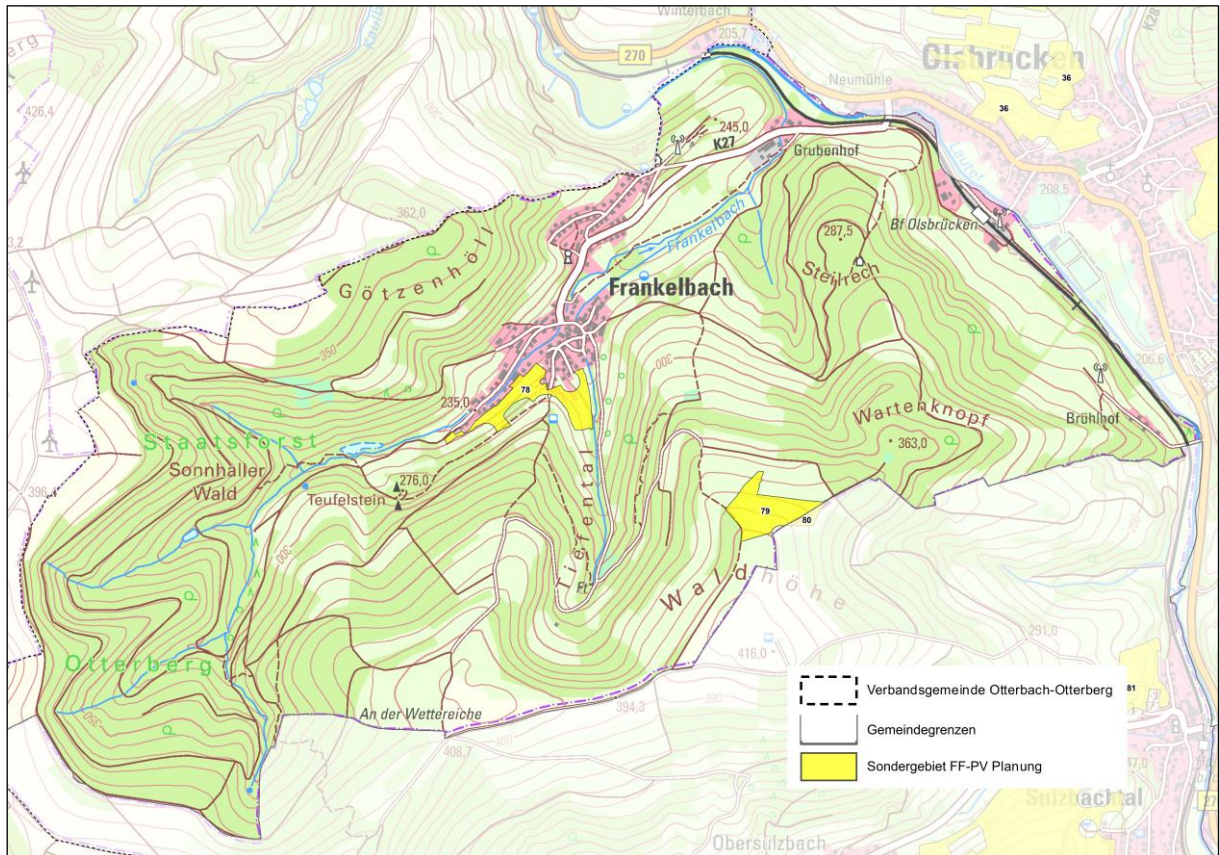


Abbildung 37 Sondergebiete FF-PV in Frankelbach

Gemarkung Sulzbachtal

Die Sondergebiete FF-PV befinden sich vor allem östlich der Ortslage von Sulzbachtal. Zudem grenzen zwei Gebiete nördlich und südlich an die Bebauung der Gemeinde an. Insgesamt werden 61,48 ha ausgewiesen, was etwa 17 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde entspricht. Dabei handelt es sich um die Gebiete mit den Nummern **80, 81, 82, 83, 84 und 85**.

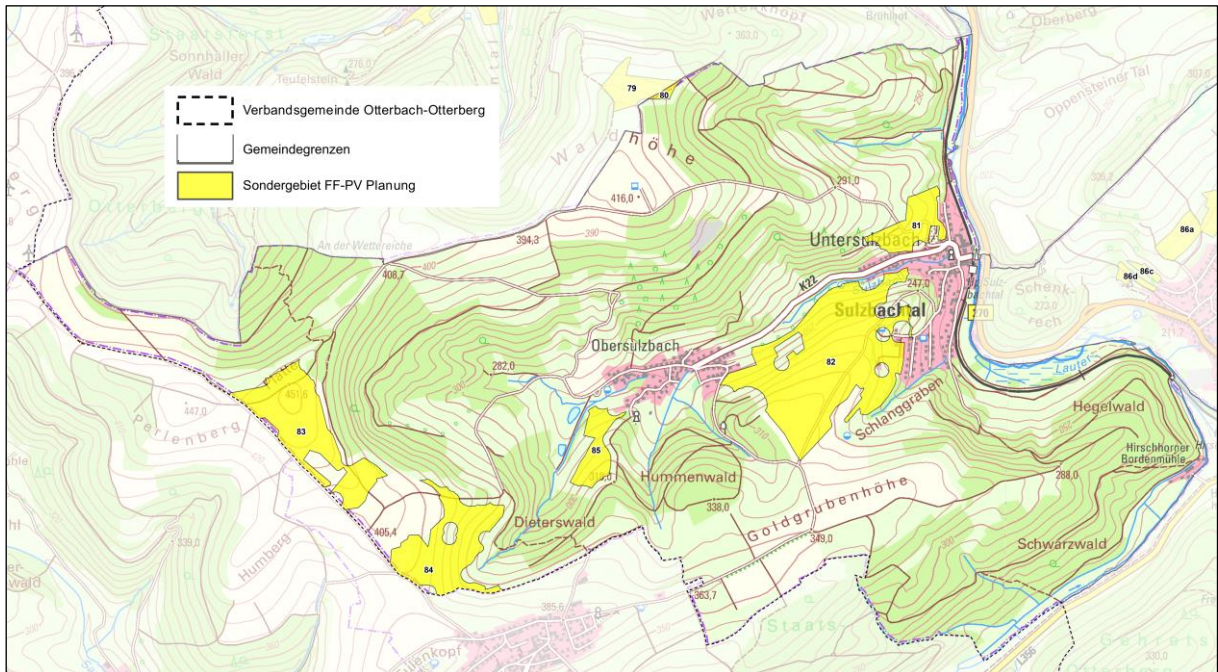


Abbildung 38 Sondergebiete FF-PV in Sulzbachtal

Gemarkung Katzweiler

Die Sondergebiete FF-PV erstrecken sich sowohl östlich als auch westlich der Ortslage von Katzweiler. Zusätzlich grenzen zwei Gebiete nördlich und südöstlich an die Bebauung der Gemeinde. Insgesamt werden 54,71 ha ausgewiesen, was etwa 9 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde entspricht. Es handelt sich dabei um die Gebiete mit den Nummern **94, 95, 96 sowie 97a und 97b**.

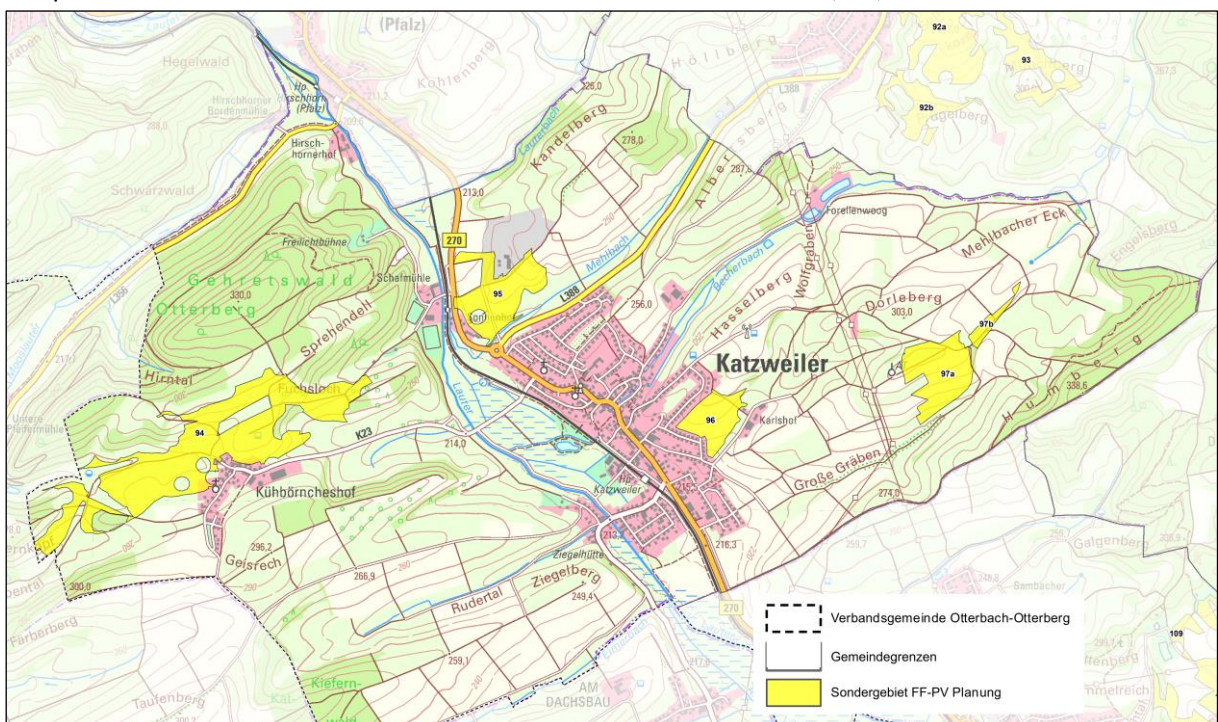


Abbildung 39 Sondergebiete FF-PV in Katzweiler

Gemarkung Mehlbach

Die Sondergebiete FF-PV befinden sich vor allem südöstlich und westlich der Ortslage von Mehlbach, wobei diese Gebiete auch an die Bebauung angrenzen. Des Weiteren liegen Gebiete westlich und nördlich an der Gemarkungsgrenze. Insgesamt werden 49,97 ha ausgewiesen, was etwa 13 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde entspricht. Es handelt sich dabei um die Gebiete mit den Nummern **88, 89, 90, 91, 92a, 92b und 93**.

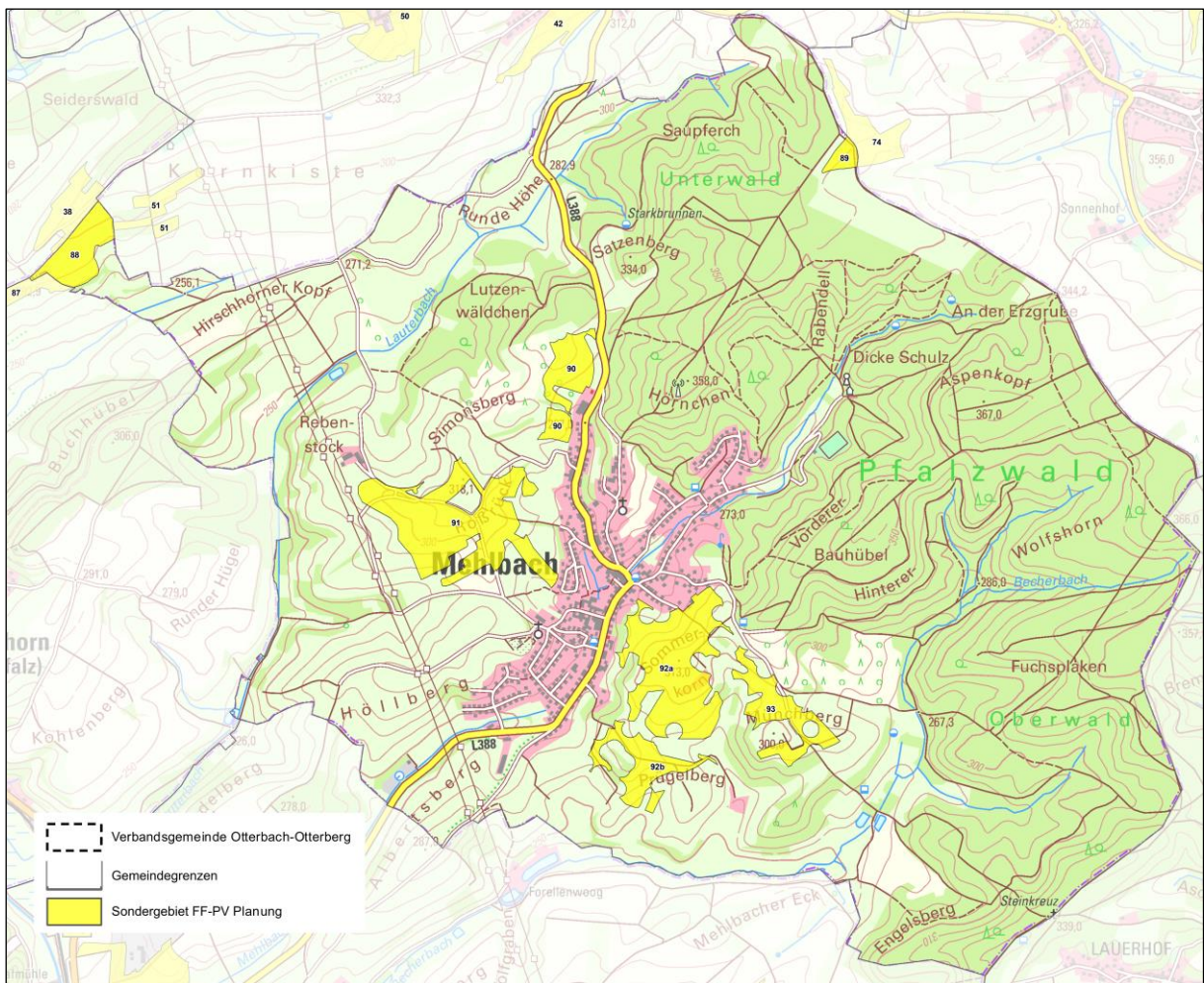


Abbildung 40 Sondergebiete FF-PV in Mehlbach

Gemarkung Otterbach

Die Sondergebiete FF-PV befinden sich ausschließlich östlich von Otterbach. Drei Gebiete grenzen nördlich direkt an die bestehende Bebauung an. Insgesamt werden 17,12 ha ausgewiesen, was etwa 6 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Ortsgemeinde entspricht. Dabei handelt es sich um Gebiet Nummer **107, 108, 109 und 110**.

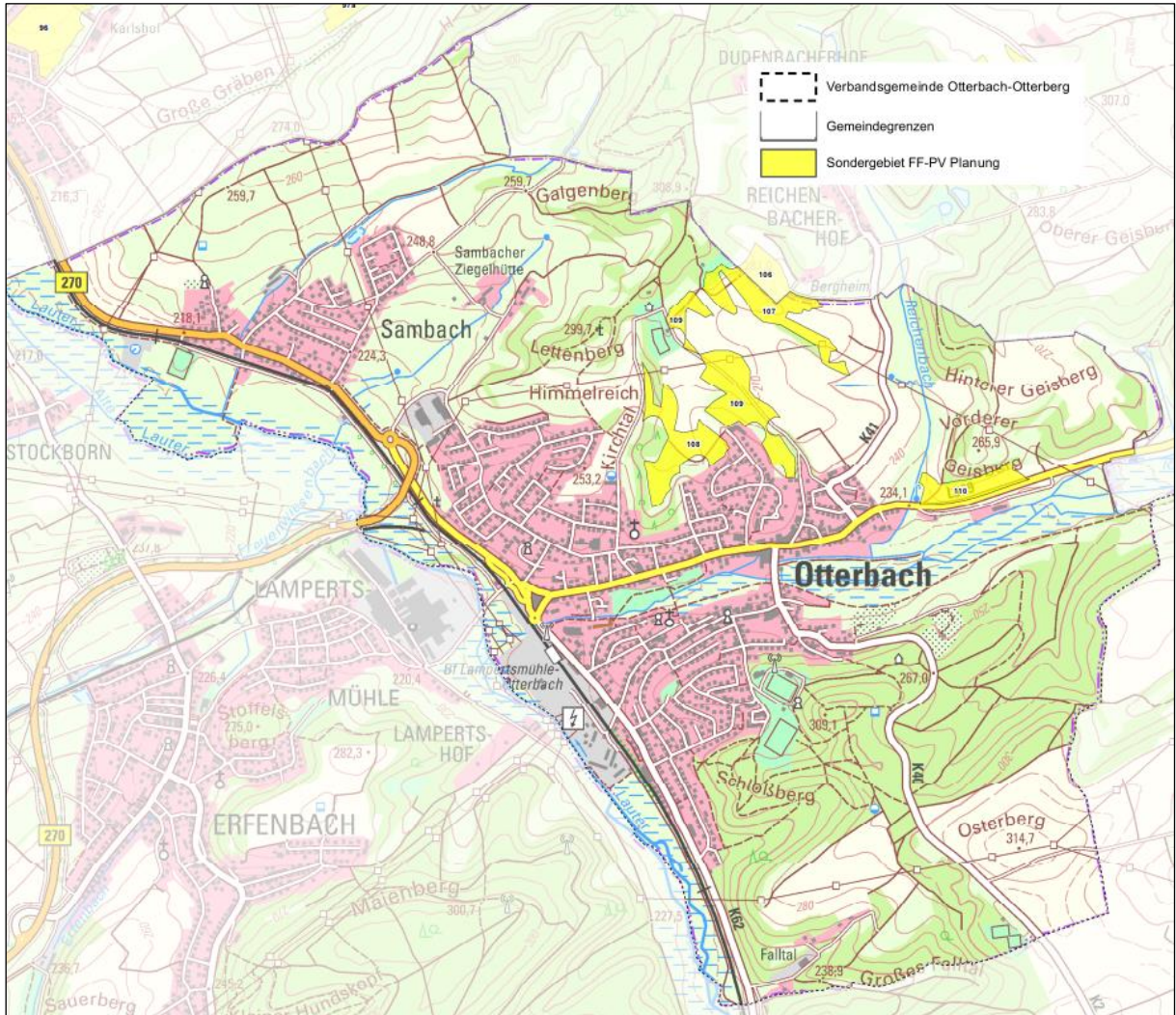


Abbildung 41 Sondergebiete FF-PV in Otterbach

Gemarkung Otterberg

Die Sondergebiete FF-PV liegen hauptsächlich östlich von Otterberg, mit einigen weiteren Gebieten im Norden und Westen. Östlich grenzen zudem zwei Gebiete direkt an die Bebauung an. Insgesamt umfassen sie 51,07 ha, was etwa 8 % der landwirtschaftlichen Flächen in der Stadtfläche ausmacht. Es handelt sich dabei um die Gebiete mit den Nummern **98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 und 106.**

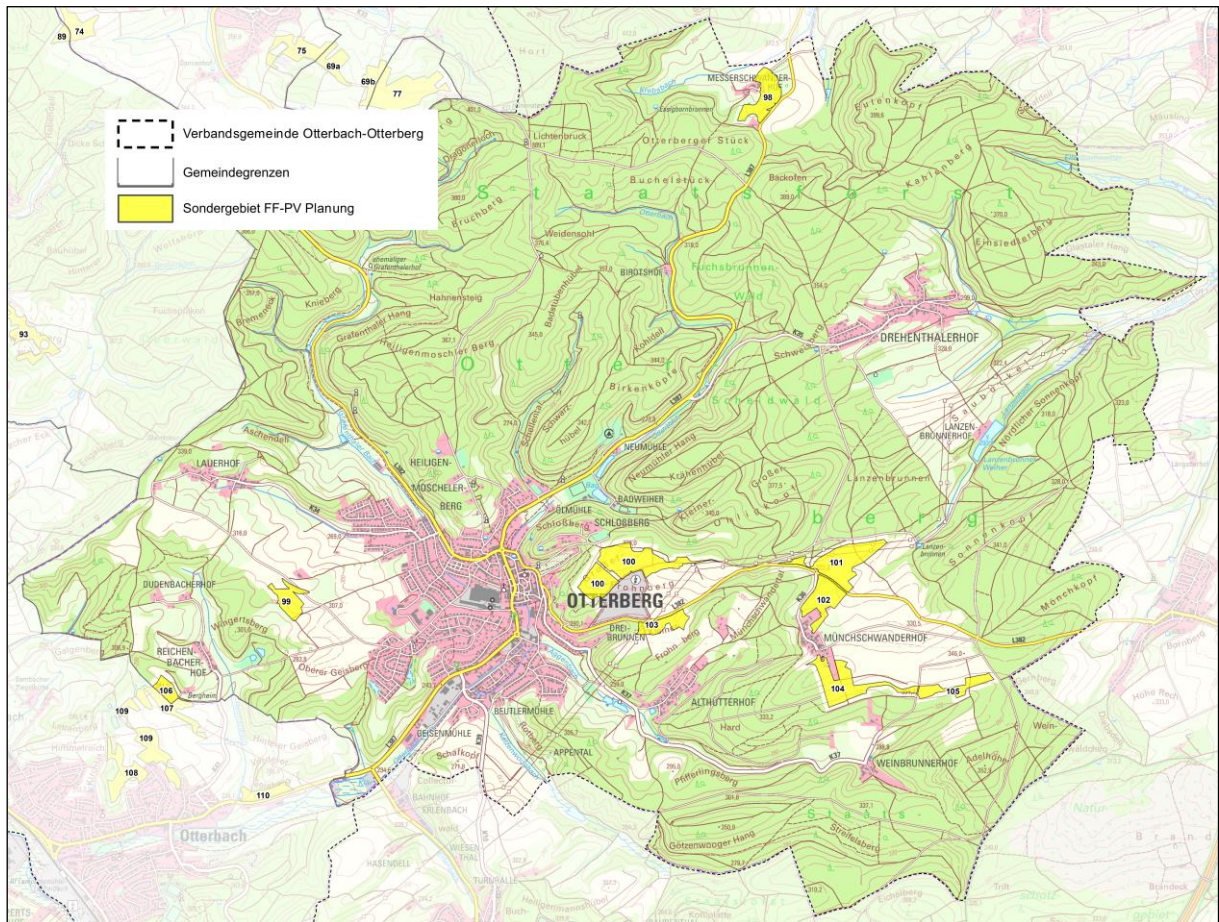
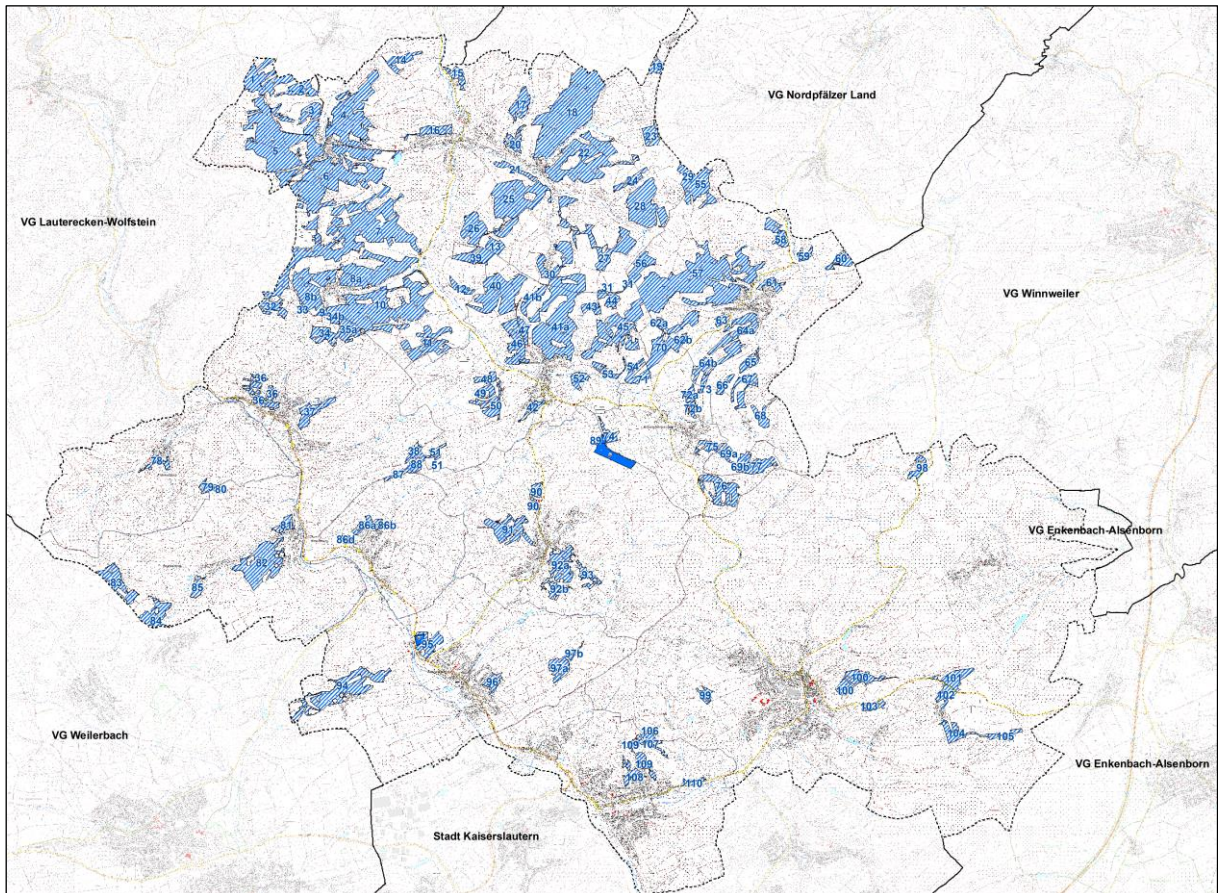


Abbildung 42 Sondergebiete FF-PV in Otterberg

Zwei Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in der Gemarkung Katzweiler (1,86 ha) und Mehlbach (10,39 ha) wurden in den Teil-FNP als Bestand übernommen.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
§ 11 BauNVO

54

Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

angrenzende Verbandsgemeinden

Gemeindegrenzen

Abbildung 43 Ergebnis der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" die in den Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" übernommen wurden

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (Konzentrationsflächen) im Teil-Flächennutzungsplan wird der Solarenergie im Verbandsgemeindegebiet in substantieller Weise Rechnung getragen.

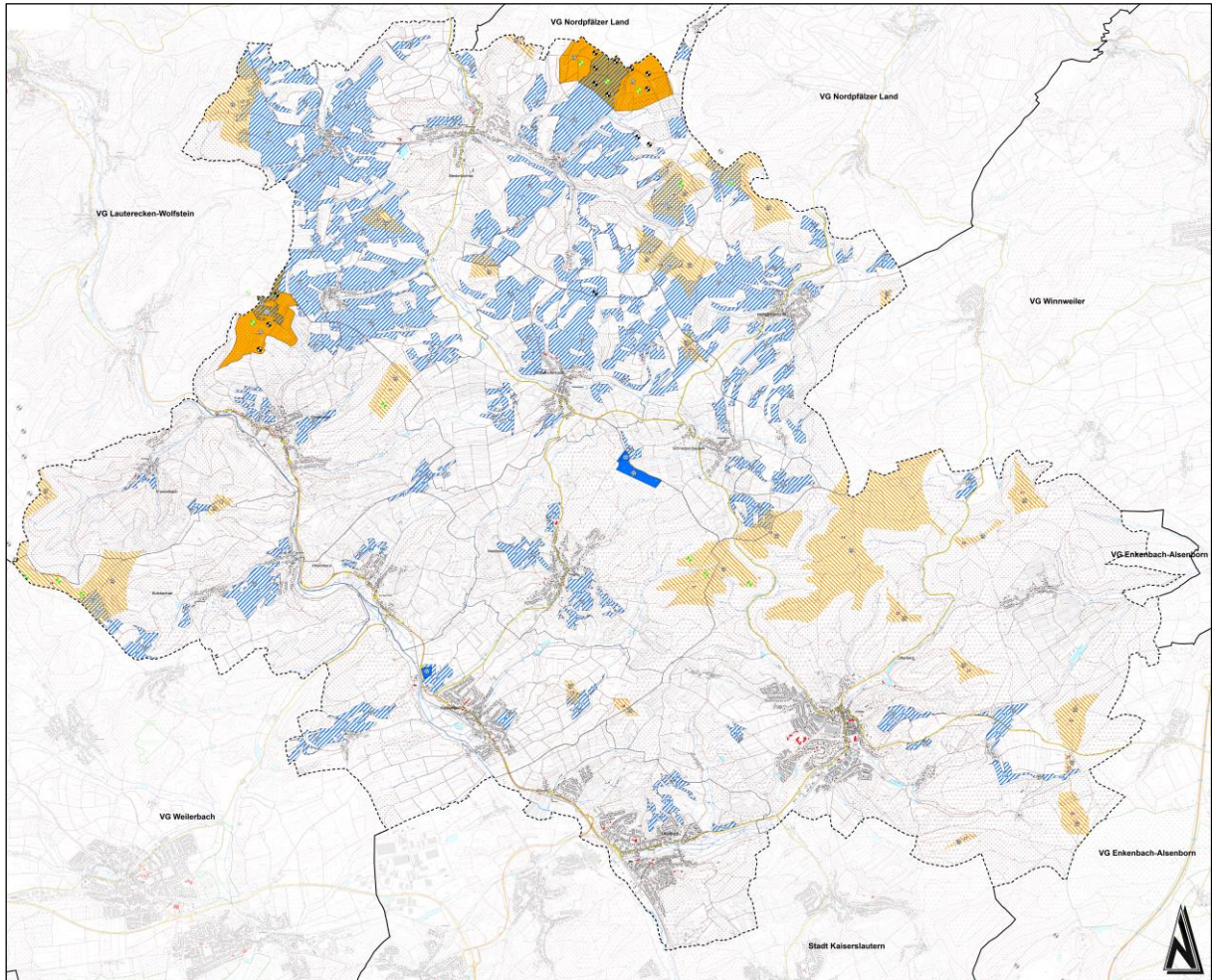
Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.



3.4 Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Mit der Darstellung der Sondergebiete "Windenergieanlagen" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (Konzentrationsflächen) im Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ im Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg wird den erneuerbaren Energien in substantieller Weise Rechnung getragen. Die Neuausweisung beträgt rund 2 281,6 ha (WEA: 776,6 ha, PV: 1 505 ha), was etwa einen Anteil von knapp 18,55% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Zuzüglich der zwei Sondergebiete für „Windenergieanlagen“ (158,44 ha) und „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (12,25 ha) entsprechen die ausgewiesenen Flächen im Teil-FNP insgesamt 2 452,29 ha, was etwa einen Anteil von 19,94% entspricht.

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Windenergieanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Windenergieanlagen aus dem Standortkonzept
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	54	Nummerierung der Flächen für Photovoltaikanlagen

Sonstige Informationen

	bestehende WEA
	gelante WEA (Stand 2022)
	Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
	angrenzende Verbandsgemeinden
	Gemeindegrenzen

Abbildung 44 Ergebnis des Teil-Flächennutzungsplans "Erneuerbare Energien"



4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“

Landschaftsbild/Tourismus

WEA:

Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen geprägt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Verbandsgemeindegebiet auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie auch auf Waldflächen.

Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung jedoch ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Teile der Verbandsgemeinde werden von der lokalen Bevölkerung zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren genutzt. In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden.

FF-PV:

Die FF-PV-Anlagen führen wie WEA immer zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da sich die FF-PV hauptsächlich an bereits vorbelasteten oder nicht einsehbaren Standorten befinden, wirken sich diese Anlagen nicht erheblich negativ auf das Landschaftsbild und den Tourismus aus.

Flächenversiegelung/Lärm/Schattenwurf

WEA:

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen wird nur eine geringe Fläche im Verbandsgemeindegebiet versiegelt, da für die Errichtung von Windenergieanlagen nur eine kleine Grundfläche (pro WEA: ca. 400 m² + 2.000 m² Kranstellplatz) benötigt wird.

Für die Zufahrten können vorhandene landwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden. Lediglich an verschiedenen Stellen ist ein Ausbau im Bereich von Kurvenradien erforderlich, um den Anlieferungs-transport von Windenergieanlagenmodulteilen zu ermöglichen.

Der entstehende Lärm und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der Windenergieanlagen wird speziell im BlmSch-Antrag geprüft. Durch die Einhaltung der Abstände zu Siedlungsbereichen ist diesen Konfliktbereichen bereits ausreichend Rechnung getragen.

FF-PV:

Auch FF-PV benötigen wegen der Errichtung auf Rammen nur wenig Fläche, die nach Rückbau wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden kann. Lärm kann höchstens durch Trafos bzw. Wechselrichter entstehen. Allerdings können Module das Sonnenlicht reflektieren, hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachten empfohlen.



Naturschutz/Artenschutz

WEA und PV:

Die Auswirkungen der Ausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter werden im beiliegenden Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene planungsrelevante Arten eingeschätzt. Der Umweltbericht wird nach Eingang aller Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Grundlage des Entwurfes des Teil-Flächennutzungsplans erstellt.

Landwirtschaft

WEA:

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt, da die versiegelten Flächen für Kranaufstellung und Fundament nur relativ kleine Flächen in Anspruch nehmen.

Es erfolgt ein Ausbau der bestehenden Wege, um die riesigen Bauteile zur Baustelle bringen zu können. Von einem Ausbau der Wege profitiert auch die Landwirtschaft. Dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Zufahrten wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.

FF-PV:

Durch die Errichtung der FF-PV-Anlagen werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Dennoch werden dabei nur wenige Teile tatsächlich versiegelt und der Boden geschont. Die Fläche kann nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Auch bei FF-PV erfolgt ggf. ein Ausbau der bestehenden Wege, was auch der landwirtschaftlichen Nutzung zugutekommt. Da die Lkws, welche die Module und technischen Einrichtungen liefern, nicht wesentlich größer sind als ein landwirtschaftliches Gerät (Traktor mit Anhänger, Mähdrescher, Zuckerübervollerter etc.), sind hier kaum ein zusätzlicher Flächenverbrauch zu befürchten. .



5. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg steuert die allgemein zulässige Errichtung von WEA und FF-PV-Anlagen mithilfe des Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“. Die Verbandsgemeinde möchte die Errichtung weiterer WEA und auch FF-PV-Anlagen unterstützen, um ihren Beitrag zum Klimaschutz auszubauen um zukünftig zu 100% des Stromes aus regenerativen Energiequellen selbst zu erzeugen und damit die CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren. Potenzielle Flächen wurden in zwei gesamtäumlichen Standortuntersuchungen, einmal für Windenergie und einmal für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt.

Darin wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde über zahlreiche Potenzialflächen verfügt. Auf dieser Grundlage möchte die Verbandsgemeinde den Teil-Flächennutzungsplan entwickeln und weitere Sondergebiete für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen.

Die Verbandsgemeinde möchte damit ermöglichen, dass der Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet gesteigert werden kann, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde ihren Teil bei und unterstützt somit das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wird insgesamt auch eine Senkung der CO₂-Emissionen erreicht und somit ein wichtiger Beitrag zum weltweiten Klimaschutz leistet.

Im Ergebnis der Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen wurden 27 Gebiete in der Verbandsgemeinde ermittelt, welche in den Teil-FNP übernommen wurden. Die Gesamtgröße beträgt rund 776,6 ha, was etwa einen Anteil von 6,32 % des Verbandsgemeindegebietes bedeutet.

Auf Grundlage des Ergebnisses der Standortuntersuchungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden 1 505 ha Eignungsgebiete in den Teil-FNP übernommen, was etwa einen Anteil von 12,24 % des Verbandsgemeindegebietes entspricht. Die Landwirtschafts-/Offenlandflächen betragen in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ca. 6 126 ha. Die geplanten FF-PV nehmen dabei 24,57 % der Landwirtschafts-/Offenlandflächen in Anspruch.

Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaiknutzung besitzen insgesamt eine Größe von 170,69 ha zuzüglich der in den Teil-FNP übernommenen Flächen beträgt die Gesamtfläche 2 452,29 ha, was etwa einen Anteil von 19,94% der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg darstellt.

Der Verbandsgemeinderat der VG Otterbach-Otterberg hat am 25.01.2024 den Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im April 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

M. Sc. Umweltplanung und Recht
F. Pompeo



Anhänge

Anhang 1: Standortuntersuchung Windenergieanlagen



Anhänge

Anhang 2: Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen